

Ullrich Junker

**Prozeß des Ernst von Steinberg
in Brüggen
gegen Grotjahn in Rheden
1735 – 1750**

**© im August 2000
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Vorwort

Brüggen ist der Sitz des uralten niedersächsisches Adelsgeschlecht „von Steinberg“, das aus dem Hildesheimer Uradel stammt. Die Familie Grotjahn im Nachbarort in Rheden konnte ihrer Steuerpflicht gegenüber den Grundherren in Brüggen nicht nachkommen. Für die Zeit von 1735 – 1750 ist dieser Steuer- bzw. Zinsstreit dokumentiert.

Die Akten befinden sich im Gutsarchiv der Familie von Cramm in Brüggen.

Im August 2000

Ullrich Junker

Sign. 22

Acta
in Sachen
des H. Großvoigts Ernst von
Steinberg Kläger
wider
den Meyer Hans Hennÿ Grotjan
zu Rheden Beklagten
in pcto restirende
Zinse
1. Von 1751 - 56
2. Von 1758 - 59

IV. Brüg. 37

Actum Gronau den 16t.
Januarij 1751

Præs. Hn. Amtman
ex me Ambtsch.

Noic Sr. Excellence Herren
geheimbte Rahten von
Steinbergen erschiene Le-
crerarius Plathner pro-
ducirte extractum des
rückständigen Canonis
von dem Colono Hennÿ
Grotian zu Rheden, Jm-
gleichen, waß derselbe
von verschiedenen Jahren
an Hühner und Eyer schul-
dig, und von dem Meyer
Brieff de Anno 1747
zu bezahlen hätte; bahte
da nicht mehr alß 8 Mltr.
Gersten in abgewichenen
Jahre laut quitunge darauff
bezahlet, Grotian per
Executionem zu Bezahlung
des rückstandts anzu-
halten, und da derselbe
debité citatus ungehor-
saml. zurückgeblieben
denselben in die expen-
sas circumucti termini
zu condemmiren

Bescheid
Weilen Beklr. nicht erschie-
nen, so soll denselben
dieses Protocollum sambt

der Anlage Specif. Mit dem
bedeuten communiciret
werden, daß, wan derselbe
binnen denen negsten
14 Tagen wegen rückständig-
digen Meyerzinsß, nebst
übrigen præstandis
dem guths Herren nicht
würde berichtigen, sodan
auff fernere implora-
tion wieder denselben
executivé verfahren
werden solle, und hätte
Klr. sodan objecta execu-
tionis in Vorschlag zu
bringen.

Jn fidem

P. L. Krumhoff mppria

Diese Protocollum ist Grotians Ehefrau
eingehändiget. Gronau den 18t. Jan: 1751

P.L. Krumhoff

Notande
Hanß Hennÿ grotiam in Rheden hat auff die
Restirende Zinsfrüchte gelieffert

den 7ten Jan: 1751 an gersten 8 Malter
den 16ten dito " " Habern 8 Malter
den 26ten dito " " Rocken 8 Matr 1 2/3 Hbt.
Bleibet also noch in restr.

16 Maltr. 2 hbt. Rocken
8 Maltr. - " - gersten
23 Maltr. 4 2/3 Hbt. Habern

Extrahiret Brüggen den 21ten
Junÿ 1751

Churfürstl. Cöllnische zum Stifft-
Hildesh. Ambte Gronau hoch-
und wollverordneter Herrn
Drost und Amtman

Hochwohlgebohrner hochEdel-
bohrner,
gnädiger Hochgeehrteste Herren

derselben belieben sich untern 16ten
Jan: a.c. abgehaltenen, und grotians
Ehefrauen d. 18ten ejusdem informir-
tem protocolle zu erinnern, was-
gestalt demselben injungiret wor-
den binnen denen nechsten 14 tagen
wegen rückständigen Meyer - Zins
und übrigen præstandis den guths-
herren zu befriedigen, in deßen
Entstehung aber auf fernere im-
ploration wieder denselben ex-

cutive verfahren werden sollen
und ein objectum executionis in
Vorschlag zu bringen seÿ. Es
hat aber implorat nichts desto
weniger wie beygelegter extra-
ctus sub A. des mehren ausweis-
set, weiter nichts als von anno
1750 abgeführt und den die
Bezahlung des alten restes kei-
nes weges gedacht. Solchemnach

wird dieses moeoses Meyers
nicht gelebung angezeigt, und
inhalts der vorbenannten rechts-
kräftigen Ambts Bescheide, nahmens
Sr. Excellentz des Hr. Geheimbten
Raths von Steinbergen Chur-
Fürstl: Ambt imploeret, nun-
mehro ohne weitere Rücksicht
Grotian zur Bezahlung anzuhalten
und weil kein ander und beqvessmer objectum.

executionis als die eingescheurte Früchte vorhanden, woraus
der Bezahlung herzunehmen gehors-
sahmst gebethen, dieselben aus dreschen
zu lassen, und so wohl ratione des specificirten Cano-
nis, als auch derer bereits abge-
wichenen Jahres ruckständigen hüner
Eier, und meyergeldes von 1748
denselben zu verhelfen auch kei-
nen weitern anstand damit zu
nehmen gestalten, sonst das Korn
versilbert und abermahls zur
Richtigkeit zu gelangen, ohnmöglich
gemacht werde. Desuper de
venter implorando

Judicat: mæſiges gesuch
mit Vorschlag und Bitte

Allwalder
Sr. Excellence des Hlr. ge-
heimbten Raths von Steinbergen
imploranten
ustra
~~den üblen~~
deſſen übel bezahlenden Meÿers
Henny Grotian in Rheden
imploraten

Hat anl. A

Notand Hans Henny grotjan in Rheden									
	Rocken		Gersten		Haber		Geld		
Restiret	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt	rthl	gl	d
Korn Zinse alter Rest Von anno 1750	16 8	32/3	8 8	- -	23 8	42/3	- -	- -	- -
Summa Korn Zinse	24	32/3	16		31	42/3			
ferner vor 6 Hüner und 6 Stiege Eÿer von anno 1747 – 48 49 et 50 oder jedes Jahr 1 rthl. thut Meÿer geld von 1745 Extrahiret Brüggen d. 5ten Xbr: 1750 F. C. Schmidt	-	-	-	-	-	-	4	-	-

Documentatio facta in sinuationis
Jn nota
Altericord pcto kord asc sacrendee
exeentiore
Anwoldes
Sr. Eceleence des herren geheimbden
Rahts von steinbergen

presentato Contra
Gronau d. 20t Henig Grotian in Röden
8tobris 1751

Suv arl O Stptid d. 25t Jusdem, et Communmeten
Beklagten Henige grotian zu Rheden
und weilen derselbe denen dasigen ambts
Decrelis so wenig als dem letzern d. 1 t hujus in
kein wege Eingefolget, weniger zu befridigung
des Gutsherren veranstaltung gemacht, noch
auch dar zu vohrscläge gethan, so wird auch numehro
heren Klägers petitio Dereriret und dem ambts vockt-
ten da hin die order gegeben, daß beklagten scheuer
vohr Erst von ambtswegen zu verschlissen, werde so
dan beklagter binnen 3en tagen zu befridigung seines
gutsherren keine annehmliche vohr schlege thun,
daß so dan nach belassung des nötigen futterß
auch brat- und saht Korns zu haußhaltung mit
außdreschung des ibrigen Korns verfahren, und so
weit hin lenglich der gutsherr daruß befridigent wer-
den solle, Decretum gronau ut supra.

Pf. de Turck

Jn sinuiret und dem befehl nach verfahren d. 30 t. 8tobris 1751
H Schulitz mppria

Docomentatio

Dukument um
Jiber die in sinuat-
ion dieser Schrift
dar fohr 9 mgl.
bezahlet

Extract aus den Wintzenburgischen
Erb - Register de ao: 1587
Hanß Webers Junioris Meÿer hoff
Zinßet Erstens Hienere 6
Eÿer 20 schock
Rocken 4 scheffel
Gersten 4 schl.
Habern 4 schl.
Braunschw. Maafse 12 scheffel

NB. 1 scheffel Braunschw. Maafse sindt 10 himbten
träget aus nach Wintzenburgischer Maafse
9 himbten

Extrahiret Gronau d. 19t. tag
Januarii 1711
Paul Windeler mppria

Extract aus den Amte Wintzenburgischen
Landt - Register de ao: 1546
Rheden

Tile Brunotten Meÿer - Hoff mit 3 Hueffen
zinßet Christophel von zerßen.

Roggen 6 Malter 4 Himbten
Gerste 6 Malter 4 Himbten
Habern 6 Malter 4 Himbten

Hochgebohrner Frey - Herr,
gnädiger Herr geheimbter Rath!

Ew. Hochgebohrnen Freyherrl. Excellences
geruhen gnädig aus denen Copeylich an-
gebogenen Amts Wintzenburgischen Landt-
und Erb - Registern de annis 1546 und
1587 des mehreren hochgeneigst zu ersehen:
daß ich an jährigen Korn - Zinsen Ew.
Hochgeb. Excellences nichts mehr als 6
Malter 4 Himbten Rocken und so viell
partim Gersten und Habern Wintzenburgische
Maafse zu geben, verbunden bin.

Nun haben itzo Hoch derselben Hr.
Amtmann Bonsen und dero wohlseel. Hr.
Antecessor von verschiedenen Jahren her gegen
die Klahren und litterlichen Buchstaben derer
obmentionirten Landt- und Erb - Registere
zur Ungebühr und zu meinem augenschein-
lichen und merklichen Ruin 8te Malter
Rocken und so viele partim Gersten und
Haber Wintzenburgische Maafse, da Jhnen
gleichwohl nur nach den Erb - Registeren 6 Malter
4 Himbten partim zu kommen, exigiret
und gefordert, welches auch ex 12 metze et erro-
re rustio in factum gegeben und geliefert

worden, welche 8te himbten Rocken und so viell
Gersten und Habern mir nach dero hohen Gerechtig-
keits - Liebe von denen verschiedenen Jahren her-
um so mehr zu bonificiren seyn werden;
als ich auch gegen das Churfrl. Hoch Stifts Hildesh.
Schatz - Patent der Scheffel - Schatz, welchen
der Guths - Herre zustehen verpflichtet ist,
ex errore biß anhero bezahlen müßen.

Aus dieser Anordnung ist in ao: 1745
beÿ Churfr. Regierung zu Hildesheim Klage erhoben
worden: Alleine ich gedencke solches litigium
fahren zu laßen, und wende mich viellmehr
in tieffester Unterthänigkeit zu dero weltbekannten
Gerecht- und Willigkeits Liebe, welche nicht zu geben
wirdt: daß gegen das uhralte herkommen,
und gedachte Erb - Register mit neuerlichen, auf-
gedrungenen und überhäuffeten Zinßen sollte
prægraviret und beschweret werden, immaaßen
Churfr. Regierung in progressu causa auf die
peremotorischen Exceptiones; quod vis, metus
et erronis causa factum sit, nothwendig in
decerendo reflectiren wirdt.

per Leg. 9 ff. Quod met: causa
et Leg: 8 ff. de Jur et fact: ignorant.

Wo annoch mercklich zutrith; daß der Saltzdahlum-
sche und gandesheimsche Landt - tages Abschiede
de ao: 1597 § 19. et § 24. welche in hiesigen
Lande vim legis haben, heilsahmlich sanciren,
daß die Meyere über den vorigen dem Guths-

Herrn von rechts wegen gebührenden und hergebrachten
Zinßen mit keinen neuerlichen beschweret werden
sollen pp. welches auch der Ruhm würdigste Fürst Maxi-
milian Heinrich P. M. in den Edict von 17^{ten}
X^{br}: 1668 dabeÿ rechtlich gelassen, und deren vim
obligandi et observantim gnädigst erkannt hat.

ich habe auch beÿ den bekannten dürren Sommer
des 1748 Jahres: da das gantze Sommer - Feldt
beÿhin geschlagen, und sonstiger vorgefallener
Überschwemmungen halber gar keiner remissiones
erhalten, nicht einmahl zu gedenken: daß mir
auch notone binnen Einigen Jahren, ohne mein
geringstes verschulden, 18 Pferde gestürtzet seÿn.

Als gelanget an Ew. Hochgeb. Excellences

mein so unterthäniges als deh- und wehmüthiges
Gesuch, Hochdieselben gnädig geruhen, beÿ vorwal-
tenden trifftigen Gründen an dero Hrn Amtmann
Bonsen zu Wispenstein die hohe Verordnung
so fort gratiose abzulaßen: daß Er mit der Klage
gegen mich anhalten, und hingegen wegen der von
verschiedenen Jahren her zu viell gehobenen Zinßen
und inclebite bezahlten Scheffel - Schatzes mit mir Rech-
nunge zu legen, und mir das zu viell gehobene
bonificiren müste, mithin es sonst beÿ denen uhralten
nach denen Erb - Registern hergebrachten Korn - Zinßen lediglich
belaßen, auch mir gleich andern die remissiones ange-
deÿen müssen, ich getröste mich gnädiger Erhörunge, und
in sothanen zuversichtl. Antrauen beharre unausgesetzt
mit schuldigster Ehrfurcht.

Ew. Hochgeborenen Freyherrl. Excellences pp.
unterthänig - gehorsamster Knecht
Henny Grotian zu Rheden

Rheden d. 11t.
9br: 1751

Dem Hochgeborhnen Königl.
Großbrittanisch. zur Churfürtl.
Brl. Lüneburgisch. Regierunge Hoch-
verordneten Herrn Geheimbten Rath
von Steinbergen: Erb - Herrn von
Wispenstein, Brüggen und Bodenburg pp.
Meinem gnädigen Herrn
à Hannover

Churfürstl. p.
Hochwohlgebohrner,
HochEdelgebohrner,
Hochgeehrteste Herren!

Ohneracht abgewichenen Jahres der Rückstand des von Grotian in Rheden Jährl. zu lieffernden Meyer – Zinses beÿ Churfürstl. Ambte Gronau klagend gesuchet und dennselben, wie annoch zu rück erinnerlich seÿn wird, sub solena executions solchen abzutragen, rechts geneigt anbefohlen worden, so hat sich jedemnach derselbe daran nicht gekehret, und so wenig, wie die Anlage sub O ausweiset, dem alten Recht, als von diesem Jahr abtrag gemachet, ist auch keine Hoffnung in güt von demselben etwas zu erlangen. Solchem nach wird anwald des Hrn. geheimbten Raths v. Steinb. deñöthiget anderweit hierdurch die gerichtl. Hulste

zu imploriren, und da ohn allen Zweiffel diese Sache ad Mandatum qvalificiret, anerwogen der Jährlichen Canon ohne Verabsaümung beÿ Verlust des Meyer-Rechts bezahlet werden muß; So gelanget defselben gehorsamstes suchen und dienstrechtlches Bitten an Churfürstl. Herren Beambten, einen kurtzen terminum grotian zur Bezahlung an zu setzen, beÿ unterbleibenden völligen Abtrag aber durch Vollstreckung der execution die zinsen von ihm beÿ treiben zu lassen allermaßen in solcher Hoffnung Churfürstl. Ambt gehorsahmst imploriret wird.

Hans Henny grotjan in Rheden restiret									
	Rocken		Gerste		Haber		Geld		
	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt	rthl	gl	d
alter Rest de anno 1752 vor Zinshühner de anno 1749 · 50 · 51 et 52 á 12 mgl. vor Zins Eyer de anno 1749 · 50 · 51 et 52 á 1mgl.	17 8	2½	7 8	1	31 8	42/3		1 1	12 12
Summa	25	2½	9		39	42/3	2	2	24
Extrahiret Brüggen d. 23 ^{ten} Nov: 1752 F. C. Schmidt									

Sign. O

Churfürstl. Cöllnische zum
Stifft Hildesh. Ambte Gronau
Hoch und wollverordneter
Herr Droste und Amtman

Hochwohlgebohrner
HochEdelgeb.
gnädiger, Hochgeehrtesten
Herren!

Aus der Anlage sub O ist der
mehreren zu ersehen, was Hans
Henny Grotian aus Rheden von
1753 und vorherigen Jahren
an rückständigen Canone schuldig
geblieben: Wann nun bereits vorigen
Jahr dem unrichtigen Colono der
abtrag des rückstandes vom
Churfürstl: ambte anbefohlen,
dannoch aber von
selbigen dem Decreto nichts ge-

gelebet noch die verursachten
Kosten restituiret worden
da ihm jedoch test Docum
insin: sub das decretum
richtig zu handen gestellet worden;
So wird anwand noe seines
Excellenz des herren geheimbten
Rath und Cammer – præsidenten

von steinbergen genöthiget
anderweit Churfürstl. Ambts
hülffe zu imploriren und
gehorsamst zu bitten, nicht
nur dem imploranten einen
kurtzen termin zur Besserung
des specificirten Rückstandes
sub faena executionis anzu-
bewahren, sondern auch
denselben zu denen herbeÿ
specificirten Kosten sub = die einen
recht und theilig verursachten
zu verurtheilen, von unter-

bleibender Bezahlung aber
selbige so fort executive
betreiben zu lassen Design.

Designatio expertise	
necessitirte imploratio	
so 1754 übergeben	12 mgl.
copialien in duplo	2 mgl.
pro mandato	12 mgl.
pro: nes: et doc: dem	
Ambts Vogd bezahlt	10 mgl. 4 d.
anderweite imploratio	12 gl.
copialien in duplo mit	
anl.	16 gl.
pro Decreten	12 mgl.
Dem Ambts Voigt vor	
<u>insie: befund:</u>	<u>10 gl. 4 d.</u>
summa	2 rthl. 15 mgl.

anderweiten abgenöthigte
imploration und

Bitte
anwaldes
des Hern geheimbten Rath und
Cämm præsidenten von stein-
bergen Excellenez imploranten
entgegen
Hans Henr: grotian in Rheden
imploraten

hat Anl. O
das Document ist nicht
nöthig abzuschreiben

in pto
rückständiger
Meyer gefälle
u. verursachten Kosten

Hans Henny grotian in Rheden									
	Rocken		Gerste		Habern		Geld		
Restiret	Mltr	hbt	Mltr	hbt	Mltr	hbt	rthl	gl	d
Zinßen Korn de 1753 von vorhergehenden Jahren	10		8		8				
Summa	10	4 1/2	1	12/3	31	42/3			
Für Zins Hüner und Eyer de 1749								24	
für 6 Hüner und 6 Stiege Eyer de 1750								24	
de 1751								24	
de 1752								24	
de 1753								24	
Extrahiret Brüggen d. 8t. Nov: 1753									

Chur - Fürstl. pp.

Denen in außenbemerckster Sache
unterm 1^{ten} und 25^{ten} octobr:
a.c. abgegebenen respecttive Decre-
tis et Mandatis stehen alle wege
die Exceptiones præventionis, litis
adhuc in illustr. Cancellaria
Hildesh. pendentis et Sub. et obrep-
tionis kräftigst entgegen, welche
ebenbemerckte Exceptiones von
der gantz bekannten würdunge
seyn: daß sie mich von einer
litis - Contestation und sonstigen
Einlaßunge bey allhiesigen Amte
völlig befreÿen, die obangefüh-
reten abgegebenen Decreta vel
Mandata propter allegatam ex-
ceptionem sub et obreptionis, eadem
facilitate quam data, wiederum

zu cassiren und aufzugeben seyn,
und Hrn Jmploranten, falls Sie zu
ruhen, nicht vermeinen, ad forum
præventium et litis adhuc pendentis
lediglich verweisen.

Dieses nun bloß pro in-
formatione Dni: Judicis et citra præ-
judicium intromittendi kürtzlich in
sein behöriges Licht zu setzen, und
die obdediecirten Exceptiones cum
facti specie einigermaaßen zu
begleiten; So ist des Endes d 4t.
Febr: 1745 bey Churfürstl. Regie-
rung Klage introduciret und ein-

geföhret worden; weilen der glaub-
haffte Extractus des Amt Wintzen-
burgischen Landt- und Erb - Registers
de annis 1546 und 1587 welche
erfordernden falls so fort pro-
duciret werden können, deut-
lich realisiret: daß ich nicht mehr
als 6 Malter 4 himbten Rocken

und so viell gersten und haber wintzen-
burgische Maafse zu geben, verbun-
den bin, welches angebens Wahrheit
auch ex attestato Collegii Societatis
Jesu in Hildesheim von 20^{ten} Julii
1715 an welches vordem dieses
Zinß - Korn gelieffert worden, recht-
licher Ordnunge nach erwiesen ist,
indem meine Vorfahren nur 8^{te}
Malter Rocken und so viell partim
Gersten und Haber Hildesheimsche
Maafse annuntim dahin einge-
lieffert haben, 8^{te} Malter Hildesheim-
sche Maafse bringen notorie 6 Malter
4 himbten Wintzenburgische Maafse,
welches alles mit denen obmentio-
nirten Landt- und Erb - Registern
allenthalben gleich lautendt über-
einstimment.

Nun haben Hr. Jmplorante
seither 1710 gegen den klahren Litter-
lichen Buchstaben derer mehrgedachten
Landt- und Erb - Registere zur

Ungebühr und zu meinen Augenschein-
lichen mercklichen Ruin 8 Malter Rocken
und so viell partim Gersten und Rocken

Habern, Wintzenburgische Maafße,
da Jhnen gleichwohl nur 6
Malter 4 Himbten partim zukommen
exigiret und gefordert, welches auch
ex vi, metu et errore rustico in
factum gegeben und gelieffert wor-
den, folglich können hochdieselben
nach den beÿ Churfrl. Regierunge
vorfindtlichen arten – verfolge sich
keines weges entbrechen, von denen
besagten Jahren und jedes Jahr ins-
besondere 24 himbten partim Rocken,
Gersten und Habern zu restituiren
und zu bonificiren, und können
die peremptorischen Exceptiones: quod
vi, metur et erroris causa factum
sit, nicht anderster als relevant an-
gesehen und darauf nothwendig in
decernendo reflectiret werden.

per leg: 9 ff. Quod met: Laus.
et Leg: 8 ff. de Jur. et fact. Ignorant

wo annoch mercklich zutrith: daß der
Saltzdahlumsche und Gandersheimsche
Landt – tages Abschiede de ao: 1597 § 19
und § 24, welche in hiesigen Landen
vim legis haben, heilsahmlich Sanciren:
daß die Meyere über den vorigen
dem Guths – Herrn von rechts wegen
gebührenden und hergebrachten
Zinßen mit keinen neuerlichen
beschweret werden sollen pp welches
auch der Ruhm würdigste Fürst
Maximilian Henrich p. m. in den
Edict von 17^{ten} December 1668
dabeÿ rechtlich gelaßsen, und deren

am obligandi et obsevantiam gnädigst erkannt hat;

Als gelanget an Ew. Hochwohlgeb. Gnad. und HochEdelgeb. Herrl. mein so unterthäniges als rechts gegründetes Suchen und Bitten dieselben hochgeneigst geruhen: die unterm 1^{ten} und 25^{ten} octobr: a.c. einseitig erschlichene respective

Decreta et Mandata, eadem facilitate quam data wiederum gratiose zu cassiren und aufzuheben, und mir nicht nur ex causis supra deductis mein mich sahm eingescheueretes Korn zu meiner frejen Disposition zu überlaßen - sondern auch Hrn. Jmploranten, falls Sie zu ruhen nicht vermeinen, mit ihrer vermeinten Forderungs Klage ad forum præventum et litis adhac pendentis rechts geneigt zu verweisen. Jd que cum refusione expensarum

Desuper pp.

Exceptio præventionis, litis adhuc in
illistr. Canbcellaria Hildesh. pondentis
et Sub, et obreptionis, juncto pe-
tito legali ut intus.

pstm: gronau

Ab Seiten

d. 2t. 9bris:

Hennÿ Grotians in Rheden, Jmploraten

1751

contra

Jhr. Hochgebohrnen Excellences dem Hrn.
Geheimten Rath von Steinbergen, Jm-
ploranten.

Communal Herrn Klägern, und weilen dießem
Ambte von der, von Beklagten vorgeblich beÿ
Churfl.

Churfürstl. Hochstift Hildesh. Regierung wieder Hrn.
Klägern eingeführet seÿn sollende Klage, nichts wißig
weniger solches von Bekl. Hennige Grotian Jehmahlen
Bescheiniget worden, so wirdt demselben auch zu
sothaner Bescheinigung ein tes. von 14 tagen hiemit
angesetzt, und inzwischen Bis dahin der Angelegte
arrest relaxiret, zu welchem ende dem Amtsvogdten
die ordre zu gestellet werden soll, wurde Beklagter
Grotian aber binnen solcher frist sein angeben nicht
gebührend dociren, daß sodan dem jüngsthin abgegebenen
Decreto de 25^t. octobr. eingefolget werden solle,
Decretum Gronau ur supra.

Pf. de Truek mppria

Heut dato d. 2^t. 9br. hab ich H. secret.
Plahtnern die schrifft cum decreto zugetheilt

Necessitirte implortion
pro
imetrando mandoo de solvendo
cum ulterior eticone
anwald
Sr. Excellenz de Hrn. Geheimbten
Raths von steinbergen imploranten

pstm: gronau ustra
d. 25t. Novemb: Hans Hennÿ Grotians in Rheden,
1752 imploraten

mit anl. O dießes wird beklagten Colono
Hennige Grotians nachrichtlich
Nro 78.

Commundiret, mit Ernstlichen Befehl, daß 1 und
wan derselbe binnen denen nechsten 14 tagen
die Berichtigung der guhtsherrl. Meÿerzinßen, dahier
beÿm amte nicht bescheinigen wurde, so dan auff
ferners anzeigen des Herrn Klägern der
Landesherrl. Policeÿ - ordnung art: 149 gemäß,
wieder demselben Verfahren werden soll
Decretum ut supra.

Pf. de Turck mppria

Chur - Fürstl. Cöllnisch. zum Hochstifft-
Hildesh. Amte Gronau Hochverordnete
Herrn Droste, Amtmann und Amt-
Schreiber,
Hochwohlgebohrner, HochEdelgebohrne
und Hochgelahrte,
gnädiger, HochzuEhrende Herren!

Denen in außenbemerckter Sache
unterm 1^{ten} und 25^{ten} octobr: a.c.
abgegebenen respecttive Decretis
et Mandatis stehen alle wege die
Exceptiones præventiones, litis ad-
huc in illustr. Cancellaria Hildesh.
pendentis et Sub- et obreptionis
kräftigst entgegen, welche eben-
bemerckte Exceptiones von der
gantz bekannten Würdunge
sejn: daß sie mich von einer
litis - Contestation und sonstigen
Einlaßunge bej allhiesigen Amte
völlig befrejen, die obangeführe-

ten abgegebenen Decreta vel Man-
data propter allegatam exceptio-
nem sub- et obreptionis, eadem
facilitate quam data, wiederum
zu cassiren und auf zuheben sejn, und
Hrn Jmploranten, falls Sie zu ruhen,
nicht vermeinen, ad forum præven-
tum et litis adhuc pendentis ledig-
lich verweisen.

Dieses nun bloß pro infor-
matione Dni: Judicis et citra præ-
judicium intromittendi kürtzlich in
sein behöriges Licht zu setzen, und

die obdeducirten Exceptiones cum
facti specie einigermaßen zu
begleiten; So ist des Endes d 4t.
Febr: 1745 beÿ Churfürstl. Regierunge
Klage introduciret und ein geführet
worden; weilen der glaubhaffte
Extractus des Amt Wintzenburgischen
Landt- und Erb – Registers de annis
1546 und 1587, welche erfordernden
falls so fort produciret werden

können, deutlich realisiret: daß ich nicht
mehr als 6 Malter 4 himbten Rocken
und so viell Gersten und Haber Wintzen-
burgische Maafse zu geben, verbunden
bin, welches angebens Wahrheit auch
ex attestato Collegii Societatis Jesu
in Hildesheim von 20^{ten} Julii 1715,
an welches vordem dieses Zins – Korn
gelieffert worden, rechtlicher Ordnunge
nach erwiesen ist, indem meiner Vor-
fahren nur 8^{te} Malter Rocken und
so viell partim Gersten und Haber
Hildesheimische Maafse annuatum
dahin eingelieffert haben, 8te Maltr:
Hildesheimsche Maafse bringen
notorie 6 Malter 4 himbten Wintzen-
burgische Maafse, welches alles mit
denen obmentionirten Landt- und
Erb – Registern allenthalben gleich-
lautendt übereinstimmet.

Nun haben Hr. Jmplorante
seither 1710 gegen den klahren Litter-
lichen Buchstaben derer mehrgedachten
Landt- und Erb – Registere

zur Ungebühr und zu meinen Augenscheinlichen mercklichen Ruin 8 Malter Rocken und so vielle partim gersten und Habern, Wintzenburgische Maafße, da Jhnen gleichwohl nur 6 Malter 4 Himbten partim zukommen exigiret und gefodert, welches auch ex vi, metu et errore rustico in factum gegeben und gelieffert worden, folglich können Hochdieselben nach den beÿ Churfrl. Regierunge vorfindlichen acten – verfolge sich keines weges entbrechen, von denen besagten Jahren und jedes Jahr insbesondere 24 himbten partim Rocken, Gersten und Habern zu restituiren und zu bonificiren, und können die peremptorischen Exceptiones: quod vi, metus et erroris causa factum sit, nicht anderster als relevant angesehen und darauf nothwendig in decernendo reflectiret werden.

per leg: 9 ff. Quod met: caus.
et Leg: 8 ff. de Jur. et fact. ignoret
wo annoch mercklich zutrith: daß

der Saltzdahlumsche und Gandersheim-sche Landt – tages Abschiede de anno 1597 § 19 und § 24, welche in hiesigen Landen vim legis haben, heilsahmlich Sanciren: daß die Meyere über den vorigen dem Guths Herrn von rechts wegen gebührenden und hergebrachten Zinsen mit keinen neuerlichen beschweret werden sollen pp welches auch der Ruhm-

würdigste Fürst Maximilian
Henrich p. m. in den Edict von
17^{ten} Decembr: 1668 dabeÿ recht-
lich gelaffen, und deren vim ob-
ligandi et observantiam gnädigst
erkannt hat;

Als gelanget an Ew.
Hochwohlgeb. Gnad. und Hoch-
Edelgeb. Herrl. mein so unter-
thäniges als rechts gegründetes
Suchen und Bitten; dieselben hoch-
geneigst geruhen: die unterm
1^{ten} und 25^{ten} octobr: a.c. ein-

seitig erschlichene respective Decreta
et Mandata, eadem facilitate quam
data wiederum gratiose zu cassiren
und aufzuheben, und mir nicht nur
ex causis supra deductis mein müh-
sahm eingescheueretes Korn zu meiner
freyen Disposition zu überlaßen –
sondern auch Hrn. Jmploranten, falls
Sie zu ruhen nicht vermeinen,
mit ihrer vermeinten Forderungs
Klage ad forum præventum et litis
adhuc pendentis rechts geneigst zu
verweisen. Jdque cum refusione
expensarum

Desuper pp.

HochEdelgebohrner
Hochgeehrtester Amtmann

Aus beÿgelegtem Documente werden
demselben des mehren ersuchen, daß das
vorherige Decret zwar zur excoution
gebracht werden, sollen und die Scheü-
re von Amts Voigd Schulitz ver-
schloßen worden; kann aber als solches
geschehen, hat der Wind anders gewehrt
und da Grotian mit eingeschlossener
Schrifft einkommen, ist der execu-
tion wiederum aufgehoben worden
mir ist von denen contentis der
Schrifft nichts bekannt, oder haben
jemahls gehöret, daß Grotian Brief
Churfürstl: Regierung litem ein-
geführt hätte. Bitte mir dem-
nach solcherhalben einige nach-

richt aus, und ob dero meinung
nicht dahin gehet auf der execution
zu insistiren, maßen derselbe So
wenig dieses Jahr als von Vorigen
Bezahlen wird und kann, auch
indeßn alles auslehren dörfften
Jch beharre in solcher Erwar-
tung mit aller Ergebenheit
und Hochachtung

Ew. HochEdelgeb.
meines hochgeehrtesten Herrn
Amtmans

Gronau d. 4ten 9br.
1751

gehorsamster
Diener
D. Plathner

À Monsieur
Monsieur Bonsen
Baisiff de son Excellence le
Ministre intime de se Majeste
Britannique le Baron de
Steinbergen
francs Brüggen

An Sr:
Hochwohlgeb: Excellenz Herren
geheimbten Rath p. von Steinberg
abermahlige wiederholt Weh-
und demühtige Supplica mit
unterthänigst gehorsamster Bitte
wie darinnen
Mein
Hans Henny Grotians Ehefrau
aus Rheden
hat Anl: A

Königl: Groß Brittanischer und Churfürstl:
Braunschw: Lüneb: Hochverordneter Herr
Geheimbter Rath pp.

Hochwohlgebphren Excellenz
Hoch zuEhrender Gnädiger
Herr!

Ew. Hochwohlgeb: Excellenz werden hochdeut-
lich nicht ungnädig erkühne mit gegenwärti-
ger Supplique Hochdieselbe abermahlen
anzugehen, indem ich nechst abgewichenen
Sommer in der Erndte Zeit allererst
2 Memoriales nothgedrungener weise
an Ew: Hochwohlgeb: Excellenz abgehen
Laßen, auf Keines deroselben aber die
Gnade gehabt mit Antwort versehen
zu werden, stehe dahero in Zweiffel
eingehändiget worden, nehme mir dem-
nach die unterthänige erlaubniß das
erstere derer Bereits abgegangenen Memo-
riales Copeyl: hiebeÿ zu legen und habe
sodann ferner unterthänig gehorsamlich
anzeigen wollen; wie daß mir nachhero von
Ambte Gronau des H: patoris zu Rheden um
eine geringe Ursache halber abermahlen eine

Kuh gepfändet worden; über dieses die HH.
von Rheden ihre Ländereÿ meßen und Steine
setzen Laßen durch setzung solcher Steine
aber dieselbe mir viel zu nahe gekommen
so daß über ein Vorling Landt darüber
verloren gehet. Wann aber meines gnä-
digsten - alß Guths Herren eigene interesse
darunter Leÿdet, alß habe solches unterthä-
nig anzeigen und nicht allein gehorsamst

Bitten sollen, solches durch unpartheÿische
Achts Leüthe untersuchen zu laßen, son-
dern auch ferner Ew: Hochwohlgeb: Excellenz
Betracht da ich in abgewichenen Sommer
durch den Leÿder allzu Bekannten waßer-
fluß an denen Feldt und wiesen Früchten
so 40 Morgen Betragen gar großen merck-
lichen Schaden erlitten, und noch darzu
auf allen seiten gedrucket und begrän-
get werde, so daß ich mit meinen 6 Kleinen
noch alle unmündigen Kindern fast nicht
ein oder aus weiß, und uns säuerlich neh-
men müssen : | mich und meine Kleine un-
mündigen Kinder in allen verfallenden Be-
trückungsfällen angezeigter maßen kräftigst
zu schützen und Sach unser gnädigst anzu-
nehmen, mithin was inhalts bereits überge-
benen und Copeÿl: beÿgelegten Memoriale
gebethen gnädig und hochgeneigt zu deferiren

solche hohe Gnade und gewigtes wohlwollen
werde ich mit aller Hochachtung und ge-
bührenden respect zeitlebens erkennen
und beharre mit aller devotion

Ew: Hochwohlgebl: Excellenz pp.
meines gnädigen
Herren

unterthänig Ergebenste
Magd

Anna Cathrine Grotian
geb: Hobus

An Sr:
Hochwohlgebl: Excellenz, Herren
Geheimbten Rath p. von Steinberg
abermahlige wiederhohlte Weh-
und demühtige Supplica mit
unterthänigst gehorsamster Bitte
wie darinnen
Mein
Hans Henny Grotians Ehefrau
aus Rheden.

Lit Anl: A.

Königl: Groß Brittannischer und Churfürstl:
Braunschwl: Lünebl: Hochverordneter
Herr Geheimbter Rath p.p.

Hochwohlgebohren Excellenz
Hoch zu Ehrender gnädiger
Herr !

Ew. Hochwohlgebl: Excellenz meinen gnädigen Herren habe in tieffester Submission höchst nothdringlich hiermit anzuzeigen mich erkühnen müssen: was gestalt ich von den Herrn Amtmann de Türck qua Receptor Cameræ zu gedrungen worden, vom quartal Ostern Biß Johannis mein schuldig zu liefferndes dienst Geldt von meinem Hoefe einzubringen wann aber wegen vorgenommener Pachts Veränderung hiesigen Ambts des gethanen Herrn dienstes halber mit dem Verwalter zu keiner abrechnung gelangen weniger das Dienst-Geldt erhalten können, so ist es endlich gar dahin gediehen, daß besagter H. Verwalter sich mit des vorigen Pächter Walbrechts Erben Berechnet, die Sache Separiret und das dienstregister an denen Walbrechts Erben constituirten Curator H. Secretario Plathner abgegeben, mithin auch wegen abrechnung der Dienstgelder an ermeldten Curator verwiesen hat. Ob nun wohl verschiedene mahl wie auch meine Frau dieserwegen nach Gronau gewesen, so habe dennoch niemahlen zu keiner abrechnung kommen können, weilen mehrgemeldter H. Secretarius

wenig zu Hause anzutreffen, derselbe auch noch vor wenig Tagen nach Hannover verreiset gewesen, da ich denn den Herrn Amtmann be-

deütet, daß ich nicht schuldig das Dienst Geldt ehender zu erlegen Biß ich zuvor mit dem dienst Rechnungs-Führer abgerechnet und die dienst gelder von denselben würcklich empfangen hatte, mithin auch nicht im Stande wäre solche Gelder aus meinen Mitteln vorzuschießen und mich darunter zu verblößen, so hat dem allen ohngeachtet der Herr Ambtmann mich auspfänden und vorigen donnerstag eine Kuh nehmen lassen, wordurch an die 4 rth. in Unkosten gesetzt werden soll, welche ich doch um so weniger verschuldet alß noch biß dato keine abrechnung geschehen weniger dienst Geldt empfangen habe.

Alß auch ferner mir der Platz woselbst die Treppe an meinen kleinen Hause angeleget von denen HHn. von Rheden disputirlich gemacht werden wollen so ist auf mein Suchen von Churfürstl.

Regierung mein Local Besichtigung erfolget, wo meine seite wohl ausgefallen, so habe jedennach zu meinem Theile 9 rthl. 12 mgl. an seiten derer HHn. Von Rheden aber den dritten Theil commisions Kosten mit 15 rthl. 27 gl. Laut beÿ gehender Copeylichen quitung bezahlen müssen, welches in summa 25 rthl. 3 mgl. betragen; Ob nun zwaren von den Herrn Cammer Herrn und Drost von Bennigsen die wieder Bezahlung solcher ausgelegten Gelder dero zeit versichern worden, so habe jedennoch biß diese Stunde nichts erhalten mögen.

Wann nun dergleichen Beschwerliche Abgaben meine Last tragenden Unterthanen übern Hallß kommen und dannoch so unnöthige Kosten und Auspfändungen

wie mir geschehen so unverschuldet zur Last geleget werden, so ist nicht möglich im Stande zu bleiben den Landes und Guts Herrn die schuldigen onera abführen zu können, welche höchst Beschwerlichen umbstände und

zufälle und damit auch in einen ohnvermögenden
Standt gesetzet den schuldigen Canonem an Jhro Excellenz
abzuführen, Bey dieser gelegenheit ich dann auch Ur-
Sache finde annoch gehorsamlich anzuzeigen, daß ich
den annoch schuldigen Zins Gersten aus Noht ver-
kauffen müssen um vor die Herrn von Rheden
den dritten theil commissions - Kosten davor anzu-
schaffen und auf zu Bringem.

Da ich nun auf solche weise angezeigtermaßen
aus einer Last in die andere sehr gedränget und
ohnverschuldet unterdrücket werde. Bey hiesigen
Ambte aber kein gehör noch Beystandt finde folg-
lich Bey so fort daurenden Beschwerlichen um-
ständen ich mit meinem Hoefe gäntzlich zu grunde
gehen müste, wenn nicht ein baldiger halt ge-
machet und in zeiten Vorgebeüget wird; Jch nehme
mich demnach die unterthänige erlaubniß mit
meinen gegenwärtigen Memoriale meine Zuflucht
zu Ew: Excellenz zu nehmen, und solches durch meine
Sohn weilen in dieser hillen Erndte Zeit nicht selbst
Persönlich überkommen kan gehorsahmst überreichen
zu Laßen, mit ferner unterthänig gehorsahmster
Bitte, Ew: Hochwohlgebl: Excellenz gnädig und hochge-
neigt geruhen wollen als Guths Herr Sich meiner in
Gnaden anzunehmen und die gnädige Verfügung zu
verordnen; daß der Herr Amtmann de Türck mir
die ausgepfändete Kuh wieder frey ohne entgeldt re-
laxiren hingegen aber die abrechnung und dienstgeldt
gewärtigen müsse nicht weniger auch dem Hn. Drost von
Bennigsen dahin zu bewegen, daß Er davor sorgen möge, daß
die zum dritten theile vor die Herren von Rheden aus gelegte Commis-
sions kosten wiederum bezahlet werden müssen, in

welchem zuverlässigen Antrauen gnäduig und geneig-
ter deferirung meines unterhänig- und flehentlichen
Sausens ich mit schuldigster danckbahrkeit Lebenslang
Beharre.

Ew: Hochwohlgebl: Excellenz pp.
Meinen Gnädigen HHerren

untertänigster
Knecht
Hanß Henny Grotian

A

Königl: Groß Brittannischer und Churfürstl:
Braunschwl: Lünebl: Hochverordneter
Herr Geheimbte Rath p.p.

Hochwohlgebl: Excellentz
HochzuEhrender gnädiger
Herr !

Ew. Hochwohlgebl: Excellentz
meinen gnädigen Herren habe in
tieffester Submission höchst nothdringlich
hiermit anzuzeigen mich erkühnen müssen,
was gestalt ich von den Herrn Amtmann
de Türck qua Receptori Cameræ zu
gedrungen worden, vom quartal Ostern
Biß Johannis mein schuldig zu lieffern-
des dienst Geldt von meinem Hoeffe
ein zu bringen. Wann aber wegen
vorgewesener Pachts Veränderung
hiesigen Ambts des gethanen Herren
dienstes halber mit dem Verwalter
zu keiner abrechnung gelangen we-
niger das Dienst Geldt erhalten können,

so ist es endlich gar dahin gediehen, daß
besagter H. Verwalter sich mit des
vorigen Pächter Walbrechts Erben Be-
rechnet, die Sache Separiret und
das dienst Register an denen Wal-
brechts Erben constituirten Curator
H. Secretario Plathner abgegeben;
mithin auch wegen abrechnung der
Dienstgelder an ermeldten Curator
verwiesen hat; ob nun wohl ich
und meine Frau verschiedenmahl
dieserwegen nach Gronau gewesen,

so habe dannach niemahlen zu keiner abrechnung kommen können, weilen mehrgemeldter H. Secretarius wenig zu Hause anzutreffen, derselbe auch noch vor wenig Tagen nach Hannover verreiset gewesen, da ich dann den Herrn Amtmann bedeütet, daß ich nicht schuldig das Dienst-Geldt ehender zu erlegen Biß ich zuvor mit dem dienst - Rechnungsführer abgerechnet und die dienstgelder von denselben würcklich empfangen hätte, mithin auch nicht

im Stande wäre solche Gelder aus meinen Mitteln vorzuschießen und mich darunter zu Verblößen, so hat dem allen ohngeachtet der Herr Amtmann mich auspfänden und verwichenen donnerstag eine Kuh nehmen lassen, wordurch an die 4 rth. in Unkosten gesetzt werden soll, welche ich doch um so weniger Verschuldet alß noch biß dato keine abrechnung geschehen weniger dienst Geldt empfangen habe.

Alß auch ferner mir der Platz woselbst die Treppe an meinem kleinen Hause angeleget von denen Herrn von Rheden disputirlich gemacht werden wollen, so ist auf mein Suchen von Churfürstl. Regierung mein Local Besichtigung erfolget, wobei ich zwaren platz behalten und die Sache auf meine seite wohl ausgefallen, so habe jedennach zu meinem Theile 9 rthl. 12 gl. an seiten derer Herren von Rheden aber den dritten Theil commissions Kosten

mit 15 rthl. 27 gl. Laut Beÿgehender Copeÿ-
lichen quitung bezahlen müssen, welches
in Summa 25 rthl. 3 mgl. und folglich schon
ein Kleines Capital betragen; ob nun
zwarren von den Herrn Cammer Herrn
und Dosten von Bennigsen die

wieder Bezahlung solcher ausgelegten Gelder
dero zeit versichert worden, so habe je-
dennoch biß diese Stunde nichts er-
halten mögen. Wann nun derglei-
chen Beschwerliche abgaben meine Last
tragenden Unterthanen übern Haff
kommen, und dan noch so unnöthige
ohnverschuldete Kosten und auspfändungen
wie mir geschehen,
zur Last geleget werden, so ist nicht mög-
lich im Stande zu bleiben den Landes-
und Guts Herren die schuldigen onera
abführen zu können, welche höchst Be-
schwerliche umbstände und zufälle
mir dann auch in einen unvermö-
genden Standt gesetzt den schuldigen
Canonem an Jhre Excellentz abzu-
führen, Beÿ dieser gelegenheit ich
dann auch Ursache finde annoch ge-
horsahmlich anzuzeigen, daß ich denn
annoch schuldigen Zins Gersten aus
Noht verkauffen müssen, um davor
vor die Herrn von Rheden den dritten
Theil commissions – Kosten anzuschaffen
und auf zu bringen;
da ich nun auf solche weise angezeigter
maaßen aus einer Last in die andere sehr
gedränget und ohnverschuldet unterdrücket

werde, bey hiesigen Ambte aber kein gehör
noch Beystandt finde folglich Bey so fort
daurenden Beschwerlichen umständen
ich mit meinem Hoefe gäntzlich zu
grunde gehen müste, wenn nicht ein
baldiger halt gemachet und in zeiten
Vorgebeüget wird; ich nehme mich
demnach die unterthänigste Erlaubnüß
mit meinen gegenwärtigen Memoriale
meine Zuflucht zu Ew: Excellenz zu
nehmen, und solches durch meinen Sohn
weilen in jetziger hillen Erndte Zeit nicht
selbst Persönlich überkommen kan ge-
horsahmst überreichen zu Laßen, mit fer-
ner unterthänig gehorsahmster Bitte:
Ew: Hochwohlgebl: Excellenz gnädig und
Hochgeneigt geruhen wollen: alß Guths-
Herr Sich meiner in Gnaden anzunehmen,
und die gnädige Verfügung und
Verordnung dahin zumachen: daß der
Herr Amtmann de Türck mir die ausge-
pfändete Kuh an mir wieder frey ohne
entgeldt relaxiren, hingegen aber die
abrechnung und dienstgeldt gewärtigen
müsse, nicht weniger auch dem Herrn
Drosten von Bennigsen dahin zu bewegen,
daß Er versprochener maaßen davor sorgen

möge: daß die zum dritten theile vor die
Herren von Rheden aus gelegte Commis-
sions Kosten mir wiederum bezahlet
werden müssen, in welchen zu Verlässi-
gen antrauen gnädig und geneigter
deferirung meines unterthänig und
flehentlichen Suchens ich mit schuldigster
danckbahrkeit und Gehorsahmten respect

Lebens Lang Beharre.

Ew: Hochwohlgebl: Excellenz pp.
meinen Gnädigen
Herren

Rheden d. 29t.
Julÿ 1732

untertänigster Ergebenster
Knecht

nota: ad 1^{mun}

ist dem Grotian niemahls die Bezahlung
der geleisteten Spanndienste von Ostern
bis Johanni verweigert worden, und ist über
niemahl nicht beÿ mir gewesen, da aber mit
demselben von Weÿnachten bis Ostern inhalt
dienst Register abgerechnet, und völlig
bezahlet worden, dannoch aber etl: tage
prætendiret verhindert, und ist grotian davon
selbst in Schuld.

not: ad 2^{dne}

hat Grotian recht boßhafter weise anno 1748 de facto
und gegen Einsprüche der gemeinde und
Herren von Rheden, die Treppe in die
gemeine Straße geleget, welche ihn, weg-
geschlagen worden. da er auch Commissionen
gesucht, hat er auch seinen Theil darzu
bezahlen müssen, und wan der producier-
te Zeugen abgehöret und die Sache, welche
anderer Sachen wegen zeithero liegen
geblieben ernstlich urgirt wird, muß
Grotian alls Kosten refundiren und
hat sich solcher wegen an der gronaui-
sche Beambte, welche ihn darzu verleitt
zu halten.

Wiederholte unterhänige
Suppli-
Mein

Hanß Henni Grotian, Ackermann
in Rheden Supplicanti

hat Anl:

O

Churfürstl. Cölln. Hochstift Hildesh.
Hoff Cammer hochverordnete Herren
Præsident Director und Rhäte,
Hochwürdig Hochwohlgebohrne
Wohl- und Hochgelahrte
gnädige Hochzuehrende
Herren.

Wasgestalt ich wegen der auff
anhalten des Admodatoris
Walbrechts mir dictirten Strafe
ad 6 mgl. wie auch wegen leistung
des herrendienstes unterhänigste
Vorstellung gethan, solches
werden sich Ew. Hochwürden
gnd. Excell. und herrl:
aus der Anlage sub Signo
O des mehren gnädig zurück
erinnern, wan nun die gnädige

resolution darauf bis hieher sich
verzogen, indeßen aber der
H. Amtmann de Turck auf die
Bezahlung dringet, und dasel-
bige des negsten nicht erfolget,
gewis durch Verhengung der
Execution, mich in noch mehrere
Unkosten setzen wird, so habe
hierdurch nochmahls mich auff die hier-
beÿ angebogene und beÿ Churfrl.
Hoffkammer für geraumer Zeit
übergebene Anlage beziehen, und
unterhänig gehorsamst bitten
wollen, aus denen darin ange-
führten wahrhaftigen Uhrsachen

meinen gedoppelten Gesuch
gnädig und hochgeneigt zu de-
feriren, woran ich um sogenauer
zweifele, als Ew. Hochwürd. Gnad.
Excell. und Herrl. jederzeit vor

conservation treuer Unterthanen
die rühmligsten proben an den tag
geleget haben, und dagegen
mit größester Devotion be-
harren werde.

Ew. Hochwürd. Gnad.
Excell. und HochEdelgeb.
Herrl.

Treugehorsamster
Hanß Henni Grotjan
Ackermann in Rheden

wiederholte unterthänige
Supplic
Mein
Hanß Henni Grotian, Ackermann
in Rheden Supplicanti

hat Anl:

O

Churfürstl. Cöllnische Hochstift
Hildesh. HoffCammer hochverordnete
Herren Præsident Director und
Rhat

Hochwürdig Hochwohlgebohrne
Wohl- und Hochgelahrte
Vest- und Hochgelahrte
gnädige Hochzuehrende
Herren.

Da ich durch viele überzeugende proben
hinlänglich überführt, daß Ew.
Hochwürd. Gnad. Excelel. und Herrl. gnädige
Absichten vielmehr, auff die conserva-
tion dero treuen Unterthanen alß der-
selben ruin gerichtet seyn, so nehme
mir in unterthäniger Devotion die
Erlaubnis um die Erlaßung, der mir
auff anzeige des Admodiatoris Wal-
brechts und specialen befehl Chur-
fürstlⁿ HoffCammer, von den Herrn
Amtmann ad 6 mfl. dictirten
Strafe gehorsamst zu suppliciren
Ew. Hochwürd. Gnad. Excell. und Herl.

geruhen in gnädige consideration
zu ziehen, wie der admodiator
Walbrecht mit bestande der Wahrheit
mir nicht wird zur last legen können,
daß ihm jemahls die Herrendienste
verweigert, außer daß einmahl
außgeblieben, da die pure unmög-
lichkeit solches verhindert hat, auch
in zukunfft meiner Schuldigkeit
mich nicht entziehen werde.
Gleich wie ich aber von der aqva-

nimität Ew. Hochwürd. Gnad.
Excell. und Herrl. hinlänglich über-
führet bin, daß die dienste der-
gestalt müssen eingerichtet wer-
den, damit ein Unterthan, dadurch
nicht außer stand gesetzet werde,
die onera dem gnädigsten Landes-
Herrn zu entrichten, also verhoffe
auch es werde mir um so gewißer
da ja gegen den Ansager, jedoch
nicht gegen des admodiatoris seine

Persohn, aus Ungedult und unbe-
dachtsahmigkeit einige worte
heraus gestoßen hätte. Die
strafe deßfalls gnädig remit-
tiret werden, anerwogen ich nicht
allen den Donnerstag und Sonna-
bend den Herrendienst verrichtet,
und den Montag solcher wieder
angesaget worden, da ich mein
Land indeß liegen lassen,
und die beste Zeit zur Saat
versäumen müssen, sondern
auch dergestalt unordentlich
bej dem ansagen der Her-
rendienste verfahren wird,
daß ich letzthin mit einem Wa-
gen fürm Holtze von Morgen
um 3 Uhr an bis den Nachmittag
um 4 Uhr warten müssen,
auch die pferde zu solcher Arbeit

gebrauchet werden, welche fast
ohne ihren gäntzlichen Verdürb,
damit nicht zu zwingen ist,

zu dem habe dem Hrl. Amtmann
für Untersuchung der Sache
angestellte Commission 2 rthl.
27 gl. entrichten sollen, welches
beý meinen schlechten Umständen
da mir 4 pferde in einem
Jahr verlohren gangen, für
die aus ungedult, aber keiner
bosheit außgestoßene Worte,
zu straffe genug seÿn wird
wannenhero ich mein gehor-
sahmstes Suchen, wiederhole,
und in tieffster Submission
bitte, so wohl die andictirete
Strafe derer 6 mfl. aus com-

miseration nur gnädig zu erlassen,
alß auch, da mir 4 pferde gestor-
ben, 4 auch noch bis jetzo unter
der Cur des Scharfrichters wie das
attestat sub A des mehren aus-
weiset, stehen und ich nicht wißen
kann, ob solches wieder zu gebrau-
chen steht, solange gegen Er-
legung des dienstgeldes, von
denen würcklichen diensten zu be-
frejen, bis ich einiger maßen
die pferde wieder im stande
habe, welche rechts geneigte
und gnädige deferierung ich
lebens lang mit aller schul-
digen Danckbahrigkeit werde
zu erkennen und zu rühmen
wißen.

Desuper

Sign.

Unterthänige Supplicantio
Mein
Hans Henni Grotjan
Ackermans in Rheden

Unterthänigstes P. S.

Auch überreiche anschlüßig,
die Resulotion vor Hennÿ
Grotjahn zu Rheden, wel-
che denen Acten gemäß
aufgesetzt ist, und ver-
stelle zu Ewr: Excellentz
gnädigen gutfinden, ob
Hochdieselben solche vollen-
ziehen und zur insinua-
tion, remittiren zu lassen;
gnädig geruhen wollen?

Wegen des Oberg, habe ich
mit heütiger Post, an dem
Herrn Hofrath Schrader nach
Gandersheim geschrieben,
und demselben Vorschläge
gethan, auch seine Meÿnung

nur mitzutheilen ersuchet.
ob die Sache entweder
vor ein Stück Geld, oder vor
andere Revenues, zu Born-
und Örxhausen, zu erlan-
gen stünde? Von deß
Erklärung Ewr: Excellentz
demnegst unterthänigster
Bericht abstatten werde.
Brüggen den 22. Novembr.
1751 H. Bonsen

*solches gesuchet
indess*

*solche
vom
werde ich 14 rthl. 26 mgl.
die hohen hin
in person selbst
nehmen
d. 24. 9ber 1751
Steinberg*

Da Grotjahn zu seiner Entschuldigung wegen
der in rest gebliebenen Früchte anbringet:
Er hätte noch von ao: 1754 keine remission
erhalten; So ist selbigen von freyen Stücke
an denen Meyer zinsen remittiret worden als:

Von ao: 1748 ohngeachtet selbiger
keine remissionsfähigkeit von die-
sem Jahre erwiesen hat, so soll
doch selbigen von allen Früchten
erlassen seyn als:

2 Mltr:	4 Hbt. Rocken
2 Mltr:	4 Hbt. Gerste
	und
2 Mltr:	4 Hbt. Hafer

Ferner:

Von ao: 1754 und 1756 ratione
der damahlichen Waßerfluth und
dießjährigen Mann sehr anso
soll selbigen erlassen seyn: 7 Mltr: 4 1/2 Hbt. Rocken
4 Mltr: 4 Hbt. Gerste
4 Mltr: 4 Hbt. Hafer

Also zusammen	10 Mltr: 2 1/2 Hbt. Rocken
	6 Mltr: 4 Hbt. Gerste
	6 Mltr: 4 Hbt. Hafer

Auf das von Hennÿ Grotjahn
zu Rheden untern 11^{ten} dieses
übergebene Memoriale wird
hiemit zur Resolution ertheilet
weil auf das Win-
tzenburgl. Landt und Erb- Regis-
ter de ao: 1546 ex 1587 beÿ besagten Ambte selbst
nicht gesprochen wird, auch
der gebührende Meÿer-
zinß alß 8 Mlt. Rocken, 8 Mlt. Gersten und 8 Mlt.
Haber, vorhin bereits in ao: 1617 von
den damahlichen Besitzer des
hofes nach Alfeld alwo die Maafse mit der
Brüggischen gleich an
Johann Barnstorff gelieffert
mithin die
Meÿerbriefe de ao:
1711 und 1735 ergeben, daß
Supplicante mit keinen Neue-
rungen Beschweret worden, da ihm
die 20 mgl. Geld Zinsen statt
des Hufen Schatzes erlaßen seÿn
und mir von der angeführ-
ten Klage de ao: 1745 nicht
das mindeste

vielmehr der vorgemeldete Meÿer-
zinß von 118 morgen Zehnt-
freÿen Land und Wiesen
sehr leÿdlich und derge-
stalt beschaffen, daß
der Zehnte allein so viel
wehrt, überdaß
alles auch die verfüigung
schon längst gemachet ist, daß die
constitutions - mäßige

Remission de ao: 1748
gleich andern Meijers
in Rheden ihm an der Som-
merfrucht mit 1/3
Zu guthe kommen soll,
wann er das übrige
berichtiget; So fin-
det sollicitanten Suchen kaum statt
sondern es wird derselbe dahin angewiesen
zu vermeidung ferner weitläufigkeiten seinen
Meijer - Contracten gemäß

sich aufzuführen auch die
in rückstand stehende
Zinsen mit den forder-
sahmsten an mein
adel. Hauß Brüggen,
zu berichtigen. Resol:
Hannover d. 22. Nov: 1751

Actum Rheden auff den zehnt hoff
daselbst d. 11^t. Juny 1754

Demnach die 4 Herren leute in Rheden
als der der zehnt- und Ackermann Conrad
Schwetjen, die beÿde Ackerleute Hennie
Grotian, und Conrad Clages, wie auch der
Köhter Jobst Kreth beym Churfürstl.
Amte Gronau angezeiget, wasgestalten
nicht allein ihr rocken und weitzenfeldt
in der großen Masch totaliter durch
austrettung des Leÿne flußes über-
schwemmet, sondern auch daß Rocken-
und Weitzenfeldt, in so genannten Hintern-
berge, die darauf stehenden Früchte, wegen
Mißwachß, und waßerflüssen, aus denen
herum liegenden Bergen solhergestalten
Verheeret worden, daß Sie auch zum
theil in der großen Masch daß Rocken-
und Weitzen feld wieder umme zu pflügen,
mit sommer Korn zu besäen, und
theils auch wegen abgang und mangell
des sommer saet Korns, Es liegen zu
laßen genöhtiget worden, theils auch

von den noch aufm felde stehenden Rocken
und weitzen kaum die einfart zu hoffen
hätten, weilen auf diesen feldern dermaßen
auch das Waßer lange gestanden, und
Beÿ abfluß deselben, die erde von den
rocken wurtzeln gespühlet, daß auch solche
sichtlich ohne erde Bedeckete, sich blos zeigeten,
folglich sie befürchteten, ob auch dießer
rocken seine völlige reife erhalten
würde, wobeÿ sich auch eußerte, daß
die rocken Aehre sehr spitz und klein

mithin kaum die Helffte des Korns
aufm lande stünde, wie es sonst stehen
müste, solchemnach wollten dieselbe um
ein Besichtigung für sich, und zwarn zu
vermeydung vieler Kosten, durch einen
Achtsmann angehalten und gebetten
haben.

Worauff denenselben Bedeutet worden,
daß dem hohen Churfürstl. Hochstiffthildeshl.
Regierungs Edict de 18^t. maÿ 1736
zu folge, ich zeitiger Amtmann, mit dem

Amtsvoigten, und einen Achtsmannen
auf ihr Verlang die Besichtigung auf heut
vornehmen wollten, sie sollten aber auch
davon ihren Guthsherrn Nachricht geben,
worauf dem auch impetantes in hodérno-
tenó auf Befragen, ob sie ihren Guths-
herrn von dießer Besichtigung
Nachricht geben hätten,
Antworteten, alß Henni Grotian, Ja!
und daß er so woll alß seine
Frau dieses dH. Verwaltern
Schmidt gehörig gemeldete
hätten, und darauff auch
seinen Knecht Frantz Ahlerten
zu dem Hn. Amtmann H. Bonsen
geschickete, und von der Vor-
seÿenden Besichtigung Nachricht
gegeben,

worauf noch vorher geschehener Warnung
des Meÿn Eÿdes, mit BeEÿdigung des
Achtmannes johan Heinrichen Sweth auß
Betheln, ich zeitiger Amtmann mich mit
dem Amtsvoigten, und Achtsmannen

selbst mit in die felder quæstionis
Verfüget und dieselbe in augen-
schein genommen.

Nach vollendeter Besichtigung brachte der
Amtsvoigdt Schultze, und Achtsmann
Sweth Ein, nach genauer einsicht und
überlegung befunden zu haben.

1.

in der Masch Conrad Schwetje
daselbst Rocken, und weitzen
wider umme geflüeget und
mit gersten besäet 14 1/2 morgen
abgang völlig

1 1/2 morgen worauf zwarn noch
etwas rocken zu sehen, aber
die einsaet davon nicht wieder
heraus kommen würde.

Alſo -- abgang 7/8
gut 1/8

2.

Hennie Grotian, 12 morg. 1 scheffell
Rocken und Weitzen wieder
umme geflüeget, und mit
Gersten und erbſen wieder
besäet abgang völlig
Noch daselbst 10 morgen, wovon abgang 7/8
gut 1/8

3.

Conrad Clages, 6 morgen Rocken
und Weitzen, wieder umme geflüeget,
und mit Gersten besäet -- abgang völlig
und erbſen wieder

Noch 4 1/2 morgen daselbst abgang 7/8
gut 1/8

hintern so genanten Berge
Befunden

1.

Conradt Schwetjen 15 morgen

Mit Rocken und Weitzen abgang 5/8
gut 1/8

2.

Hennie grotian an Rocken
und Weitzen 9 morg.

abgang 5/8
gut 3/8

3

Conrad Clages, 7 morgen
1 vorlÿ mit Rocken und
Weitzen

abgang 5/8
gut 3/8

4.

Jobst Kreth, 15 morgen mit rocken und Weitzen

abgang 5/8
gut 3/8

Ferner brachten Ein, in
Gerstenfelde befunden zu haben
daß obige 4 Leute von dem
so genannten berge der 4^{te} theil
durch den jüngst letztere starken
regen weg gespühlet wor-
den abga

abgang 4^{te} theil

und in der ebene daß
besahmte Gersten landt gantz
über mit waßer und flotte
überschwemmet, und übersetzt,
und noch dato daß waßer
in allen 3 feldern bis an den
Mittelrücken überschwemmet

stunde, die eigentliche morgen-
Zahl, wovon der 4te theil
Gersten weg gespühlet, hetten sie
wegen heutigen schlismern regen wetter
nicht übermeßen können

Actum ut supra
Pf. de Turck mppria

Solv. jur. incl. svot:
Ex Cop: in triplo quisq.. 18 gl.
Dem Amtsleuten in toto 18 gl.
Dem Achtsmann 18 gl.

P. M.
Zum Vergleich

Nachdem man sich endlich heute dato mit Grotjahn zu Rheden folgendergestalt verglichen: daß selbige binnen hier und 8 Tagen |: als solange man sich die in Sicherheit genommenen Früchte vorbehält : | folgendes zu liefern versprochen als:

8 Maltr. Rocken
4 Maltr. 4 2/3 Hbt. Gerste
8 Maltr. Hafer

Das übrige aber vermöge der übergeben Rechnung |: welche er in loco judicii agnostiret : | binnen hier und Neu - Jahr ohnfehlbahr an das adel: Hauß Brüggen mit 57 rthl. 12 gl. 4 d. ohne die geringste exception, sie mag Nahmen haben wie sie wollen, zu bezahlen versprochen; so hat man sich solches endlich dergestalt gefallen lassen, um zu versuchen; ob dieser Meyer etwa noch conserviret werden könnte. In diesem Fall soll selbigen, sein neuer Meyerbrief eingehändigt werden. Wiedrigenfalls will man sich nach Verlauf gedachter Zeit die Abmeyerung vor behalten haben. Übrigens bittet man diesen Vergleich von gerichts wegen zu confirmiren

Da der Besitzer des Rhedenschen Meyer - Hoffes alhier Nahmens Budde, die 200 rthl. Capital wovon die Zinsen an die Brüggischen Armen vertheilet werden, schon längst beloset hat und selbige nunmehr wieder abtragen

will; So wäre
der Ewr: Excel-
lentz zugehörige Meyer in
Rheden Nahmens Grotiahn, wohl gewillet
solche 200 fr. wiederum an-
zunehmen und mit 5 pro-
Cent zuverzinsen, wie bis-
herr geschehen, wenn Ewr:
Excellentz dazu den
gnädigsten Consens zuerthei-
len, geruhen mög-
ten.

Besagter Grotjan ist einige
Meyer zinsen schuldig, wel-
che er mit solchen Geldern

Berichtigen und einige an
Hanß Heinrich Rößig und
Wilhelm Opperman versetzte
Länderey damit wieder einlösen wolte;
meines Wißens ist noch
keine gerichtliche oder
guthsherrliche consentirte
Schuldverschreibung, auf
diesen Meyer Hofe befind-
lich; und weil des Grotjans
Ehe Frau die obliga-
tion mit unterschreiben
und auf ihre weibliche be-
neficia und ihren Einge-
brachten Brautschatz renun-
ciren will, mithin beide
Ehe-Leüthe, die Amts - Con-
firmation über die auszustellende obli-
gation verschaffen wollen;
So werden Ewr: Excellentz

gnädig zubefhlen geruhen

ob besagte 200 fr. an den Mey-
er Grotjan und deßen Frau
zinßbar ausgethan werden
sollen ? damit die Armen
hieselbst ferner wie bisher
geschehen, die zinsen davon
geniesen können.

Bemeldter Grotjahn ist zwar
keiner von denen
besten Haußwirthen bisher
gewesen, Er hat aber verspro-
chen ins künftige sich beßer
aufzuführen, wann er nur
erst einmahl wiederum in
Richtigkeit mit dem Guths-
herrlichen gefällen
und sein versetztes Land
wieder an den Hoff gebracht
wäre.

Da nun mein Gebäude und
übrige Jnventarien Stücke
wenigstens auf 1000 rthl.
zu æstimiren seÿn; So halte
ich dafür, daß beÿ
vorgedachten Umständen
gnugsame Sicherheit vor
das Capital und zinse ver-
handen seÿ? Ew: Excellentz

gnädiger Befehl erwartend
wie ich mich hiebeÿ zu ver-
halten habe.

Brüggen d. 20. Xbr. 1756

H. B.

Geliefert						Abrechnung Mit Grothjahn zu Rheden Vermöge seines quittanz Buchs hat solcher gelieffert und ist noch zu liefern schuldig	Restiret								
Rocken		Gerste		Haber			Rocken		Gerste		Haber		Geld		
Mtr	Hb ^t	Mtr	Hb ^t	Mtr	Hb ^t	rthl	gl	Mtr	Hb ^t	Mtr	Hb ^t	Mtr	Hb ^t	rthl	gl
8		8		4	4 ¹ / ₆		de ao: 1751 Hüner und Eyer				3	15 ⁶ / ₆			
4	4 ¹ / ₂	8					de ao: 1752 Hüner und Eyer	3	1 ¹ / ₂		8				
		8					de ao: 1753 Hüner und Eyer	8			8				
		8					de ao: 1754 Hüner und Eyer	8			8				
	4	3 ¹ / ₈					de ao: 1755 Hüner und Eyer	8		3	2 ² / ₃	8			
							de ao: 1756	8		8		8			
							Die Hüner und Eyer als 6 Hüner und 6 Stiege Eier auch noch von diesem Jah- re und werden in na- tura verlanget Meine geld von 1744 bis 1753 excl. Schreibgebühr it: de 1753 bis 1762 incl. excl. Schreibgebühr								8
							Sua Summarum	35	1 ¹ / ₂	11	2 ² / ₃	43	15 ⁶ / ₆	16	

De H. Amtmann Actum Gronau in Judicio Veneris
Et d. 26ten November 1756

Me Ambtschrl:

Nachdem inhalt protocolli et Decreti
de 19ten hujus in sachen des Herrn
Geheimbten Rhats und Groß Voigten
von Steinbergen Excell. Wieder deßen
Colonum Hans Hennÿ Grotjan in
Rheden abermaliger terminus
ad liquidandum auf heut abe-
rahmet worden; So Erschiene
nôie des Herrn Klägern Herr
Johan Gottfried Boeth und zeigte
an: waßgestalten auf vielfäl-
tiges anhalten und inständiges
Bitten des Bekla. Grotjan und deßen
Ehefrauen, Herr Kläger dahin
Bewogen worden; noch Ein und
Zum letztenmahle dem petito
des Coloni zu Willfahren; ist also
solchergestalt mit demselben
contrahiret beliebt und geschlossen
worden.

1^o daß beklr. Debitor dem anheut
sub nro 1. in duplo producirten cal-
culum debiti richtig und schuldig
zu seÿn agnosciren falle:
2^{do} darauf à dato 8 Tagen
an Meÿerzinsen abliefern
solle und wolle. 8 Malter
Rocken 4 Malter 4 2/3 himten Gersten

und 8 Malter Habern; Biß dahin
Herr Kläger jemandt Beÿ der auß-
dröschung zugegen halten und dis
Schlüssel zur Scheuere behalten wollte
und zween auf beklns Kosten. ferner
3^{to} wäre überhaupt für die übrige

sämtliche rectirende Meÿer - früchte mit Bekln Veraccordiret und festgestellt auf 157 rthl. 12 gl. 4 d. solcher-gestalt; daß derselbe diese Gelder negst bevorstehenden Neuen jahrs Tagein einer summa ohne die geringste Exception, Sie möge nahmen haben, wie sie wolle, an den Herrn Ambtman Bonsen zu Brüggen abführen und bezahlen solle und wolle: Beÿ welcher Berichtigung dan.

4^{to} dem Bekln. Colono ein neuer Meÿer Brieff ohne weitere Zahlung außgefertiget und zugetellet werden solle, Wohbeÿ 5^{to} annoch stipuliret, daß Beklr. die dies jahr fällig gewesene 6 hüner und 6 Stiege Eÿer in natura abliefern solle und wolle. Jn sofern aber

6^{to} Bekl. Vorstehende puncte nicht richtig, wie abgeredet und beschloßen worden, einhalten und in terminis berichtigen würde, daß sodan Herr Kläger an Nichts gebunden seÿn, sondern auf die abmeÿerung in hæriren und dieselbe gewärtigen wolte: wollte also gebeten haben Bekl. Grotjan Vorstehende Vergleichs puncte Vorzulesen und nach geschehener agnoscir- und angelobung demselben gleichfals ad prot:

zu nehmen und dabeÿ ihme
von Gerichtswegen in nicht
gelebungs fall den punctum
6^{tum} ernstlich zu bedeuten.
An Statt nun, daß Bekl.
Grotjan selbst verfällich Er-
scheinen fällen und müssen
Erschiene deßsen Ehefrau,
welcher Bedeutet worden,
daß ihre Person nicht gnugsahm

sondern der Mann selbsten Erscheinen
und zum gegenwärtigen protocole
seine Erklähr - genehmigung und an-
heischig mahnung abgeben und
sich verbündlich machen müsse,
Jlla Vermeinte, daß Sie für sich
und ihren Mann alles observiren
könnete: Jn sofern es aber erfor-
derlich, so wollte Sie samt ihren Mann
heut nachmittag anhero kommen
und zu obigen Ende sich stellen.
Es wurde hierauf der frauen
bedeutet und befohlen, samt ihren
Mann heut Nachmittag sich einzu-
stellen. Auch daß Sie die Expens-
sas circum ducti termini bezahlen
müssen.
Contin: Eodem post Prandium.

Erschiene Hanß Hennÿ Grotjan
und deßsen Ehefrau und wurde
denenselben Vorstehendes proto-
collum punctuation vorgelesen und
eröffnet.
Worauf derselbe samt deßsen Ehe-

frau gestunden angeführten Ver-
gleich wohl bedächtlich geschlossen

zu haben, welchen auch danckbarlichen an-
genommenen und noch annehmen wolten
gestunden dahero daß

punctus 1^{us} seine richtigkeit hätte und
agnoscirten selbst eigen durchgelesene
sub Nro 1 ad prot: abgegebene specification
der rückständig schuldigen Meyer zinsen
punctus 2^{dus} hatte gleichfalfß seine rich-
tigkeit und wollten binnen 8 tagen
das Korn abliefern.

punctus 3^{tius} wäre richtig auch also
wie angeführt, abgeredet und stipu-
liret worden und falte also richtig
gehalten werden.

pncntus 4^{tus} würde danckbarlich
angenommen.

punctus 5^{tus} hätte seine richtigkeit
und sollte also eingefolget werden
punctus 6^{tus} hätte ebenfalfß abgere-
deter und Vergleichlichermaßen seine
richtigkeit und in sofern von seiner
seithe die vorstehende 5. puncta
verglichener und angelobter maßen
in allen nicht von ihnen befolget
und erfüllt werden würden,
Sie sodan mit der abmeýerung
friedlich seýn, darin sich finden

und ergeben müssen. Bathen
sich zu ihrer Nachricht Copiam hujus
protocolle aus

Bescheidt

Weilen Vorstehener Vergleich
geschlossen und anheut richtig
zu seyn Gerichtlich à Partibus
erkennet worden, Beklr. Colonus
auch dem also in allen genau
zu befolgen angelobet, so hat
es auch dahbeÿ seyn verbleiben
und soll von Ambts wegen
darüber gehalten werden.

Jn Fidem protocolli

T: Zeppenfeldt mppria

Wir Endes benandte Eheleute, als Jch
Hans Hennie grotjan Voll - Meyer und Ein

wohner zu Rheden und Jch deßen Ehefrau
uhrkunden und bekennen hiemit, für uns
unsere Erben und Erbnehmen, daß
auf unser flehenliches und unterthäniges
Suchen und Bitten, Sr: Excellentz der
Herr geheimte Raht und großvoigt
H: Ernst von Steinberg, als unser gnädiger
Guhts Herr zu bezahlung rückständiger
Meijerzinse so woll, als zu reluirung
der an Hans henrich Rössing und Wil-
helm oppermann in Brüggen versetzten
länderey uns dato baar und in meiner summe
geliehen und vorgestrecket, 200 thlr.
schreiben zweyhundert thaler, die wir
baar und in einer summe an gelde und
zwar in vollwichtigen Luisdor oder
pistoletten, das Stück zu Fünf Thaler
gerechnet, wohl empfangen und obgedach-
ten maaßen in unseren nutzen sofort hinwieder
verwandt und deshalb der Einrede des
nicht baar erhaltenen, oder nicht in seine
nutzen verwandten geldes, uns hiemit verziehen
und begeben haben.

Damit nun Excellentz der H: geh:
Raht und großvoigt von Steinberg
oder getreüe Besitzer dieser Verschreibung

dieser uns vorgeliehenen 200 thlr.
halber gnugsahm gesichert sejn mögen
so setzen wir höchst deroselben zu einem
wahren untenpfanden und Hjypothece, alle
das nu sage es habe nahmen wie es
wolle, besonders und specialiter aber
unsern auff dem hoffe zu Rheden habende
gebäude, nebst dem sämbtlichen inven-

tario, von pferden, Kühen, und schweinen
so woll, als instrumenti
rusticis, und sonstigen meliorationen
Sie haben nahmen wie Sie wollen, derge-
stalt, daß der H: creditor Sich daran,
im Fall säumiger wiederbezahlung
erholen, und wie es höchst deroselben belei-
bet, wiederum bezahlt machen kann und
soll, zu dem Ende wir mittelst der
clausula constituti possersarii höchstge-
dachte Sr: Excell: in die würckliche Posses-
sori unsers meyerhoffes zu Rheden setzen
auch dabeÿ versprechen, so lange dieses
capital beÿ uns ohn abgeführt stehen blei-
bet, mit 5: procent und also Jährlich mit
Zehn thlr. um so viel williger zu verzinsen,
alß solche zinsen der lieben Armuth zu
Brüggen ferner wie vorhin zum besten
verwendet werden sollen,
mit der aus dencklichen Erklärung
daß wenn nach vorgehener halbjähriger
Loß Kündigung das capital der 200 thlr.
in obgemeldeter Müntzen, worin wir solche empfangen
nebst etwan rückständigen interessen
in güte nicht wieder bezahlet werden
sollte, d. H: creditor oder getraüe Jnhaber
nicht allein Sich an unsren
dieser obligation

hoffe und darauf befindlichen melioramenten
und inventario erholen, sondern auch
ratione veruhrsachter Kosten, wie es beliebig
seinen regress nehmen soll, solchenfalls wir
denn auch unsers angedachten hoffe habenden
meyer Rechts, uns allenfallß begeben, und solches dem
H: creditori eo ipso wollen crediret und abge-

treten haben, weshalben denn auch Jch
des Debitorius Hans Hennie grotjans Ehefrau
mich meinen weiblichen beneficien und Rechts
wohlthaten, als dem Senatus consulto vellj:
et Auht: siqva mulier p. so mir deutlich erklärret, und nicht
wollen, daß meine Frau vor Jhren mann beige
seyn, oder vor selben bezahlen solle, mich
mittelst abstattung würcklichen Eÿdes begeben
und dabeÿ meinen illata so woll zur generellen
als speciellen Hÿpothec mit verschreibe.

Wie beÿ derseits Eheleuten
haben also mittelst verzicht aller exceptionen
Sie haben nahmen wie Sie wollen, beson-
ders daß mein generelle Verzicht nicht gelte,
wo nicht mein besondere vorher gangen,
diese obligation in gegenwardt unten be-
nandten H: notarii Eigenhändig unter-
schrieben, auch den H: notaruim erbethen und
reqviriret, darüber so woll, als was sonst
hiebeÿ vorgangen, das benötigte Jnstrument
sive document zu ertheilen. geschehen
Brüggen d. 1^t. januarii 1757 p.

An d. H. Drost und Amtmann
in Gronau d.d. Brüggen

den 28. Dec. 1757

Hochwohlgebohrner auch
Wohlgebohrner Herr
Jnsonders hochzuehrender Herr Drost
und Amtmann !

Da der Adel. Steinbergische Meyer
Grotjahn in Rheden auf die
Disjährige zinse nur 7 Mltr. 1hbt.
Rocken abgeführt und also
noch 5 Hbt. Rocken, 8 Mltr. Gersten
8 Mltr. Hafer 6 Stiege Eyer und
6 Hüner schuldig, und alles Er-
innernde ohngeachtet solches bis dato
nicht berichtigen wollen;
So habe Ew: Hochwohlgeb. auch
Wohlgeb: hiedurch in subsidinest
Juris dienstlich ersuchen sollen,
diesen übten
Bezahler durch execution
zu berichtigung obigen restes
von diesem 1757 sten Jahre
von Churfürstl. Hochlöbl: Stifft-
Hildesheimscher Regierung erlaße-
nen hohen Verordnung hochgneigt und gütigst an-
halten zu lassen.
Mit derjenigen zinse so Grotjahn
bis 1756 schuldig bleiben und
Liquidiret sein, will man gern
in Ansehung jetziger unruhigen Zeiten

wobej besagter Censite auch
gelitten, noch in Geduld
stehen, sonst aber des-
halb dem adel. Hause com-

petentia expresse reserviret haben,
wogegen zu allen gefälligen Diensten
meines theils mich offirire und in Verehrung
und dienstbegierde ver-
harre.

Ew: Hochwohl
auch wohlgeb.

Brüggen d. 28. Xbr. gehorsamst und
 ergebenster dr
 1757

A. Menssieurs
Monsieurs de Bennigsen et de Turck
Chambellant et Baillif de son Altesse
Electorale de Cologne p.
Gronau

HochEdelgebohrner
gesonders HochgeEhrtester Herr

Ambtmann!

Der Anschluß ergiebt daß dem Hennigs
Grotian injungiret worden, Ew. Hoch Edelgebohren
Belieben solche dem Grotian, durch wehm sie
nur wollen zustellen, und nach Verfloßener
Zeit mir wißen zu laßen, ob er richtigkeit
gemachet, wo nicht, so soll so fort der inhalt
Mdtv. befolget werden, auf daß nachge-
suchter maßen pro hoc anno die richtigkeit
erfolgen möge;
offerire mich daßigen hochadel. Gerichte
jederzeit zu promter gerechtl. Willfahrung
und hab die eher mit aller Hochachtung
stets zu sejn.

Ew. HochEdelgebohren p.
Gronau den 28t. gantz Ergebenster diener
Xbris 1757 Pf. de Turck mppria

A Monsieur
Monsieur Bonsen Bailiff
de Son Excellence Mon Leign le
Baron de Steinbergeb p. dere
a Brüggen

Specificatio				
Was der Adel. Steinberg: zinsß	Gelde	Rocken	Gerste	Haber

... H. Ambtman

Actum Gronau in Judicio

Et
Me Amtschr.

d. 26ten 9brius 1756

Erschiene des Schäferknechts
Hanß Hinrich Rößings Ehe-
frau aus Brüggen und
Zeigte an: waßgestalten
Sie an Hanß Hennÿ Grotjan
aus Rheden 40 rthl. zu fo-
dern, wofür Sie ein
Scheffelstück landt unter
sich hätte: da nun die-
ses Guhtsherrl[ich]es landt
und Sie damit nicht ge-
sichert seÿn mögte;
So wollte gebeten haben
Sie darzu zu Verhelffen
Und Bekln. die Gerichtl[ich]e
lohse zu thun.
Beklr. Grotian. Es gehörete
diese sache nicht an die-
ses Churfürstle Amt
sondern Vor das Adliche

Gericht Brüggen in welcher
Gerichtsbahrkeit das landt
so pro hÿpotheca hafftete
Belegen, mithin diese
Sache auch dahin gehörete
inzwischen gestunde 40 rthl.
darauf erhalten zu haben
und hätte ein pferdt da-
für angekaufft
Bescheidt
Wann das angeben des
Bekln. | : daß nemlich die
Hÿpothec vor die einge-

klagte schuldt ad 40 rthl. in
der Adelich Brüggischen
Gerechtigkeit

Belegen, sich also be-
findet; So wird Klägerin
mit ihren gesuch auch
dahin verwiesen.

Jn fidem protocolli
T: Zeppenfeldt mppria

Des Schafers Hanß Hinr: Rößlings
Ehefrau aus Brüggen hat Sig: prot:
de 26t hujus in Sachen ihrer tea
Grotian zu Rheden die Amts ge-
bühr mit 22 gl. 4 d. bezahlt Gronau
d. 30t 9br. 1756

T: Zeppenfeldt

HochEdelgebohrner
insonders HochgeEhrtester

Herr!

Weilen die Berwegenheit des Grotians Eheweib
die wohlmeinende Güte intention, So herr
Amtman Bonsen für gotian geheeget und
spühren lassen, zerichtete, so wird auch nunmehro
woll inhalt prot: de 19t. 9br. verfahren werden
müssen, welches alßo bis Bis wieder zu hauße
kunfft, und auff do den zu geschehende anzeige
des Hrn. Amtmann Bonsen anstehen soll,
der Grotian hat so lange in arrest bleiben
müssen, bis die nachricht von Brüggen einge-
folget, und wir haben von 9 bis 12 Uhrn
auf der Amtstube auf den Herrn Verwalter
von Brüggen gewartet, welcher gestern versicherte
heut beÿ zeiten aufm Amte zu seÿn.

Zu H. Amtman Bonsen, und Ew. Schellboh...
Ernst Pohls mich gehorsam und hab die ehre mit
aller hochachtung stets zu seÿn.
auf der Amtsstube

auf der Amtstube

Gronau d. 4t. Jan:

1757

Ew. hochEdelgeboh. p.
gehorsam. Diener
Pf. de Turck mppria

Grotian samt deßen fr: sind auf der
Amtstuben, und scheinet klahr das
aus ihr misch masch dies cones und
unnützen einwenden, zu nichts schlüßiges resolviren wollen.

A Monsieur
Monsieur Bock pp.
à Brüggen

Specificato	Rthl.	grl.	d.
restiender Ambts jurium in			

Sachen Sr Excellence Herren Geheimen Rahts und GroßVoigten Von Steinbergen zu Brüggen Khrn Entgegen Dero Colonus Hanß Hennÿ Grotian in Rheden Sub n: act. 1 pro Decreto de 16t 9br. cum teno ad liquidandum mit Anlagen Copia infinuat N: act. 2 Neg: prot: Liquidat: in teno præ- fixo de 18ten 9bris H. Amtmann Amtschr. Amt und UntterVoigten jura cit. N: act. 3 pro Decreto Cop N. act. 4 rig: prot: Liquidat in teno d. 26t. 9br. ante prandium H. Amtmann Amtschr. Cit Sub Eod: n. 4 rig: prot: poetprandium de 26t. 9br weilen Grotian rig: primi protocolli pertinacitz außgeblieben und Special session Veranlaßet H. Amtman Amtschr. N. act. 5 pro Commissria an Amtschr. de 13t X bris die rückständige jura in wege- rungsfall von Grotian beÿtreiben zu lassen Cop Amtschr. pro ria nach Rheden UntterVoigten den pfänder aus Wallenstedt	1	9 1 4 4 4 18 4 4 1 18 9 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4	4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4
Latus	5	23	4

	Rthl.	grl.	d.
Transport	5	23	4

N. act. 6 pro requisit. schreiben an das Adle. Gericht zu Rheden Cop Botten	9 4 3	4
N. act. 7 rig: prot: de 18t Xbris H. Amtmann Amtschr. für separate abhörung 2 Zeugen an Eides statt ad 12 gl. H. Amtmann Amtschr.	12 6 16 8	
N. act. 8 auf ein von Adel. Gericht Rheden erhaltenes schreiben Antwort Grotian betr. H. Amtmann Amtschr. Botten 3	9 4 3	4
Noch für 2 litat: dem Amts und Unter- Voigten	9	
N. act. 9 rig: prot: de 20t. Xbr. H. Ambtman Amtschr.	12 6	
N. aet. 10 pro Commiss. arrest an Amtschr. de 20t. Xbris Copia	18 4	4
pro Hn. Preußen rig: prot: de 19t. Novemb. 18t et 20t. Xbr.	2	18
Amtschr. pro Cop: prot: ad 4 bogen mit Anl. de 26t. 9br.		12
Salvis ulterioribus ist summa Auf die specificirte jura ist ge- liefert 10 rthl. 24 gr.	11	34
Rest 1 rth. 10 gr.		

Zur gerichtl. Confirmation, der von Sr:
Excellenz Herrn geheimbten Rhat, und Groß-

Vogdten von Steinbergen, dem Henny Grotian
zu Rheden vorgelichnen und darüber errichteten
obligation wird tens, auf Montag den 3^{tn}
Jan: 1757 Bestimmet und angesetzt
Gronau d. 20t. Xbris 1756

Pf. de Turck mppria

Pro Mem:

Grotjahn bekommt l. obhÿ 200 rth.
 Dagegen zahlt er:

1. Laut Amts protocolli	157 rth. 12 mgr. 4 d.
2. Vor d. H. Advocat Völger l. R.	2 " 12 "
3. Executions gebühr l. q.	2 "
4. An Rößig laut oblig; 40 fr. so verglichen auf	24 "
und	
5. an Wilhelm <u>Oppermann l. Scheins</u>	17 " 18 "
Sua:	203 rth. 6 mgr. 4 d.

Es muß also Grotjahn noch
nach Zahlen 3 rth. 6 mgr. 4 d.
it: laut anlage

NB. die verursachte Kosten und jura
ohngerechnet

summarum was Grot-
jahn noch nachzahlen
muß 4 rth. 21 ½ gl.

P. M. f

Unkosten hat Grotjahn zu bezahlen
 2 rth. 12 gl. d. H. Advocat Volger l. Rech.
 2 rth. Executions Gebühren l. q.
 1 rth. 15 gl. Wegen Auffsicht beym Aus-
dreschen l. R.
 24 gl. Vor eingeegebener Schriftt
Am 18. Octobr: 1758

Sua: 6 rth. 15 gl. Salvis ulterioribus

Genüstigste Klage und
Bette

Ambts
Des Herrn geheimen Raths und Großvogts
von Steinberg zu Brüggen Kl^r
entgegen
dero Meijer Hans Hennÿ Grotjahn
in Rheden bekl.
in pto restirender
Meijer gefälle.

Churfürstl. Cöllnische zum Hoch Stifft
Hildesheimschen Amte Gronau Hoch-
verordnete Herren Drost und
Ammann
Hochwohl- und HochEdelgebohrne
Hochzuehrende Herren.

Es ist ohne weitläufiges anführen Be-
kand, wie oft und viele Jahre
abseiten des adel. Steinbergischen Guths
Brüggen, wieder den dahin gehören-
den Meijer Hans Hennÿ Grotjan
zu Rheden, beÿ Churfürstl. Amte
um deswillen Klagte geführet

worden, daß derselbe schuldig
zugebende Meijerzinsen nicht
gehörig abgetragen habe, sondern
solche von Jahren zu Jahren auf-
schwellen lassen.

Er ist auch nunmehro Sub anlage
den völligen Kornzinß, nebst
Acht thlr. Meijergelder de anno
1743 bis 1753, auch 6 hüner und
6 Stiege Eyer von diesem 1756^{ten}
Jahre in Rückstand gebliebn;
und weil keine Hofnung ver-

handen, daß dieser Censite, wegen seiner continuirenden Bekandten üblen Wirthschaft, jemahls den Meÿer Hoff in einen beßern Stand bringen und die Guthsherrliche gefälle Berichtigen, auch die übrigen gemachten Schulden davon abtragen wird;

So werden Ewr: Hochwohl- und HochEdelgeb. nahmens des Herrn

geheimen Raths und Groß - Vogts von Steinberg Exellentz hiemit ergebenst ersuchet Beklagten Censiten, terminum ad Liquidandum sub poena contumaciæ fordersamst anzuberahmen, in welchen er sein quitantz-Buch über die guthsherrliche Meÿer gefälle produciren und selbige Liquidiren müsse, auch demnechst ferner in Rechten zu erkennen, daß er sich der Meÿerstatt verlustig gemachet, und dem Guthsherrn dem Hoff quæst: cum pertentiis abzutreten und zu freÿer disposition zu überlaßen schuldig seÿ.

Gestalten dieser erbötig ist, das sämtliche Jnventarium und die erweißlichen meliorationes nach geschehener gerichtlichen taxation, de ductis deducendis der daran habenden Forderung zu bezahlen, und den Hoff mit einen andern guten Meÿer zu versehen. De Super Jm- plorando.

P. S.

auf ein à partes Bladt

P. S.

Alß man auch zuverlässig erfahren, daß der Meyér Hanß Henneÿ Grotjahn zu Rheden, fleißig daran sein soll, das eingeernte Korn von diesem Jahre auszutröischen und zuverkauffen; da er doch dem Gutsherrn noch nicht das mindeste davon gelieffert; So wird Churfürstl. Amt gehorsamst gebethen, ob periculum in mora, einen arrest auf deßen annoch in der Scheuren und auf d. Boden etwa vorräthigen Korn Früchte zuverhängen bis der Guths herr befriediget und die Haubt - Sache abgethan ist.

Aus vorhin unterthänigst überrichten Pro-

tocolls wird Ew: Excellence annoch in frischen Andenken ruhen, daß der Meijer Grotjahn in Rheden nebst den alten Resten des Meijer zinßes bis incl: 1756 auch 16 rth. zweymahliges Meijer-geld aufs neue bezahlet, und dagegen demselben, wie billig, ein neuer Meijer-Brief versprochen worden.

Jch habe nun solchen nach dem letztern Meijerbrieffe de ao: 1735 so hiebey sub

A. unterthänigst anschließe, concipiret, und Grotjahnen vorgelesen, welcher aber dagegen eingewendet. Er könnte den Meijer-Brief auf diese Maafse nicht annehmen; weil ihm abermahlen der

Hueffe Schatz auffgebürdet werden wolle, welcher doch dem Guths Herrn zu bezahlen zu kähme, auch vorhin vermöge seiner Quittantz Buches mit 2 1/2 rth. zurück gegeben worden.

Ob ich nun schon eingewendet, daß der Meijer - Brief wie drum auf den vorigen

Fuß ausgefertiget werden müßte, so will er sich dennoch von seiner Meÿnung nicht abbringen lassen, sondern schützet noch vor: Es wäre ihm solches in seinen Meÿer - Brief de ao: 1735 wieder sein Wißen und Willen, von meinem Schwieger Vater neuerlich gesetzet und ihm bishero der Hueffe Schatz aufgebürdet worden, welches ihm aber länger nicht angemuthet werden könnte.
Jch habe hierauf deßen Quittantz Buch nachgesehen

Höchst befohlnermaßen habe Ew: Excellence des Grotjahns neuen Meÿer - Brief, nach dem alten Fuß in pto: des Hueffe Schatzes, eingerichtet, zur gnädigsten vollziehung, hiebeÿ unterthänigst überreichen sollen.

*solches ist versorget
und komet hinden
zurück*

Es hätte nun Grotjahn bereits 1753 diesen Meÿer Brief erhalten sollen; weil aber derselbe immer mit denen Pacht - Meÿer - Zinsen in Rückstand geblieben; so ist

ihm aus dieser Ursache
der Meyer - Brief zurück
gehalten worden.
Damit aber doch die hiesi-
gen Haushalts Register
wegen des Meyer Geldes
so von 9 Jahren allemahl
8 rth. betragt, nicht zu kurtz
kommen; so habe die be-
reits verfloßenen

*dagegen habe ich
nichts*

Jahre mit dazu gezogen
und gehet also die neue
Bemejerung der 9 Jahre
schon von 1753 an. Welches
hoffentlich Ew: Excell. gnä-
digst approbiren werden.
Was Churfürstl. Regierung
wegen derjenigen Fuhren
so an das Printz Schulenbur-
sche Corps bishero gelei-
stet worden, anhero ge-
langen lassen, habe
gleichfalls unterthänigst
anschließen sollen, da
nun und deren Bezahlung
Hoffnung gemachet wird;
so werde mit Einsendung
des Verzeichnisses nicht
säumen, Brüggen
den 27. Mart. 1759

J. H. Bock

*Die Bezahlung ist
von der brügischen
Canzeley versprochen
meijer werde pot.
erlegenen nicht viel
machen, weilen es
sehr mit Fuhren ver-
schonet worden, die
mir zugesandte
Anlagen remittire
Auch seinen Namen.
d. 28 Mart. 1759
E. Steinberg*

und darinn selbst von mei-
nen Schwieger Vater notiert

gefunden, daß er ao: 1735
dem meyer dieses Hoffes
der Hueffe Schatz mit 2 1/2 rth.
zurück gegeben worden,
auch findet sich noch
ein Meyer - Brief de ao:
1711, so hiebey sub B
zugleich unterthänigst
überreiche, worinnen
aber nichts erwehnet
wird, daß der Meyer
diesen Schatz bezahlen
müsse.

Es scheinet also Grot-
jahns Vorgeben nicht
gantz ohne Grund zu seyn.
Er hat auch ao: 1757 ver-
möge Anlage sub C
deshalb bey Ew: Excellen-
ce Beschwerde geführet,
man hat sich aber allemahl
auf den neuen Meyer -
Brief de ao: 1735 dießseits
Beruffen.

Jch habe mich also genöthiget

Geschehen, diesen Umstand
Ew: Excellence gehor-
samst zu berichten wird
um gnädigen Verhaltungs
Befehl unterthänigst
zu bitten.

Ob darauf bestanden
und der Neue Meyer Brief
auf den Fuß desjenigen
de ao: 1735 nach welchen

*Ich verlange nichts
neües, und erwarte
dahero den Meier
Brief auff den alten
Fuß zur Vollzie-
hung, Hannover d. 22.
Marti 1759
Steinberg*

der Meÿer den Hueffe
Schatz übernehmen muß
nach oder dem alten Fuß
de ao: 1711 ausge-
Fertiget und Ew:
Excellence demnechst
zur gnädigsten Vollziehung
überrichtet werden soll?
Brüggen den 20. Mart:
1759. J. H. Bock

Hochwohlgebohrner Herr
Gnädiger und Hochgebiethender Herr Geheimbter

Raht und Groß Voigten von Steinbergen

Ew. Hochwohlgebohren Excellenz Thun hiedurch
demüthig Bitten und anflehen, mir doch in Gnaden
alß ihr Meÿer nicht gantz zu unterdrücken, da
ich nun dießerhalben Beÿm Curfürstl: Ambt gronau
verklagt worden, wägen Rückständige Zinsen
mir auch Ein Ziel gesetzt, die rückständigen Zinsen
mit Gelde zubezahlen ad: 157 rth. und solche Summa
in Eins zubezahlen. Nun befinde mich nicht in
stande solche Summa baar zu Erlägen, in dehm
Leÿder Gottes seithger Beträngte Jahre geweßen
und noch anhalten, Alß wollen Ew. Hochwohl
gebohren Excellenz doch an dero ihren unterthänigen
Knecht Barmhertzkeit Erweißen, doch nicht zu strenge
mit mir zu verfahren Gott der Allerhöchste wirdt
Ew: Hochwohlgebohren Excellenz den Seegen Tau-
sendfältig wiedergeben, will auch mich nicht in

geringsten dawiedersetzen sondern oben Erwähnte
157 rth. Gütlich annehmen. Bitte aber hiebeÿ Ew.
Hochwohlgebohren Excellenz, daß man mir hinwie-
derum daßjenige nicht absprächen Thäte waß
mit von alten Herkommen zu kommt, alß jährlichen
Hueffe Schatz jährlich 2 rth. 18 mgl. welchen ich
zu 21 Jahren nicht Bekommen, welchen trägt
Summa 52 rth. 18 mgl. welches ich allezeit Eÿdtlich dorthin
kan, auch von Langen Jahren keine remission
Erhalten, waß nun Ew. Hochwohlgebohren Excellenz
alß mein gnädigster Guths Herr und Vatter
vor seinen Meÿer, doch beÿ Ehren und Brodt
lassen, Jn dehm Bekanter maaßen Laut
meines Meÿerbrieffs ich Keine Schulden machen soll
auch nichts davon versetzen soll, nun habe müßen
aus Noht, Ein stück landt an des gnädigen Herrn
Schaffmeister zu Brüggen versetzen müßen

weillen mir Ein Pfärdt gestürtzet, Nun reitzet
mich der Herr Ambtmann Bonsen selbsten darzu
an geldt zu erbogen, Weillen die Kirche in
Brüggen 200 rthl. geldt hat selbige ich
annehmen soll und selbige mit 10 rthl. jährlich

verzinsen soll, womit ich den gnädigen Herren
Bezahlen, da aber der Herr Ambtmann dabeÿ Er-
wähnet daß dieses dan meine Lätzte hinfahrt wäre
weillen nun dieses niemand kann wieder Looß
werden, alß habe mich so gleich resolviret Eß nicht an
zunehmen, Eß wirdt Gott der Herr ja sorgen bor
mich und die meinigen,
Gelanget demnach unser Beÿderseitigen Bitten
und flehen, unß diese restirende Schuldt in
gnädigsten willen zu Erlaßen, wir verflichten uns
Beÿderseits Eÿdtlich anzuloben Künfftige jahre richtig
einzuhalten, will auch keine remission verlangen
sein, es seÿ dan daß gott der h. würdt Eine straffe
herunter schicken die früchten zu verderben, Solche
große gnade werden wir zeitläbens rühmen und
Erwarten, von Ew. Hochwohlgebohrn Excellentz eine
gnädige resolution, uns doch nicht in die Armuth
zu stürtzen, da doch anjetzo Winßeln und Wehklagen
wägen, armuht und theurer zeit, welches Gott dem
allerhöchsten und meinen gnädigen Herren
wird Erbarmen,

C

Demüthgige Gehorsambste Hochstflehtentliche

Bitte an Jhro Hochwohlgebohren Excellentz
Gnädigen Herren geheimten Raht und
GroßVoegten von Steinbergen
Abseiten

præstn: d. 13. Mart.

1757

Sr. Hochwohlgebohrn Meÿer Henrich Grotjan
in Rheden

Lit: A

Extract

Korn und Geldregistere bei dem Adel. Guthe	Rocken		Gerste		Haber		Geld		
	Ml ^{tr}	Hb ^t	Ml ^{tr}	Hb ^t	Ml ^{tr}	Hb ^t	rthl	gl	d
Brüggen									
Der Meier Hans Henný Grotjan zu Rheden restiret; von 5 Jahren als de 1751, 52, 53, 54 et 55	27	5/6	3	2 2/3	35	1 2/3			
Meiergeld von 1744 bis 1753 excl. Schreib- de 1753 usque 1762 mol. geld darzu							8	6	
die nun mero fällige Zinse de ao: 1756	8		8		8				
vor 6 Stück Hüner und 6 Stge Eier									24
soll in natura gel. werden									
Sua Summarum	35	5/6	11	2 2/3	43	1 2/3	16	24	
extrahirt Brüggen d. 5t. Novbr: 1756							J. C Ludewig mppria		

Pe. H. Dosten
H. Amtmann

ET
Me Ambtschr.

Actum Gronia in Junio d. 19ten
Novembris 1756

H. Advocat: Volger nomine Sr Excellenz.
des Herrn geheimbten Rahts und Gofß-
Voigten von Steinbergen inhäerirte
der unterm 16ten hujus wieder Hanß
Hennÿ Grotjan in Rheden überge-
benen Klage p. mit Bitte deren inhalt
gemäs mit der liquidation und abmeÿe-
rung zu verfahren. Zu mehrerer sicher-
heit des künfftigen Judicati auch, weil
Jmplorat somahl das noch vorrähtige
Korn bereits guten theils abhanden
gebracht alß auch sein sonstiges Jnven-
tarium nicht allein Verschlimmert
sondern auch bereits guten theils dis-
cipiret, alles Vorrähtige Korn mit
dem Jnventario ob periculim in mora
im Beschlag zu nehmen und die
Scheuere von Amts wegen zu Ver-
siegeln. Reservatis Expensis
Statt Jmploraten Erschiene deßen
Ehefrau und übergab petit: prorog
in scriptis sub it: um auf die ihr
zugestellte Klag-Schrifft die Be-
antwortung Beÿbringen zu können.
H. Advocat: Völger nôie Sr. Excell.
contradicirte der Gegenseits über-
gegebene Schrifftl. - petition und

Bezüge sich platterdings auf den auf
dießetige Klage abgegebenen schrifftl.
Bescheid, inhalts welchen Jmploraten
die producirung des quitanz - Buches

auf heute injungiret worden:
Weil nun seine Herr Principal mit
Jmploraten in keinen process oder
Schriftwechsels sich einlaßen könnte
noch wolte, so inhärrte Vorherigen
recessue mit gehorsamster Bitte, die
dißseitige specification von den res-
tirenden Meyer - Gefällen incontu-
maciam Vor richtig anzunehmen
und um demehr gebetener maßen
zu verfahren; alß Jmplorat von
der innhabendenden Länderey ohne
Guthsherrlichen Consens Bereits einige
Versetzt.

Jmploratens Ehefrau gestunde
Von denen unterhabenden Lände-
reyen an den Schaffmeister Rößÿ
zu Brüggen 1 Scheffelstück vor
40 rthl. weiter aber nichts Ver-
setzt zu haben, wofür sie ein
Pferdt angekauffet hätten.

Bescheidt
Weilen Bekln. Vig: Decreti de

16^{ten} hujus specialiter mit injungiret worden,
sein zu dieser liquidations - Sache gehöriges
Quitungs - Buch, Gerichtlich zu produciren,
derselbe aber Jmpertinent - Vorsetzlicher
weise damit zurück geblieben; alß
wird der von Herrn Klägern überge-
bener Extract und die darin enthaltene
summa des rückstandes hiedurch alß
liquid Erkandt; Es seye dan, daß
Beklr. binnen 8 tägiger frist, alß
freÿtag d. 26ten hujus, wozu dan
dieser terminus ad liquidandum

demselben sub præjudicio hiedurch
angesetzt und berahmet wird,
durch production seines Quitungs-
Buches, ein anderes gehörig dar-
thue. Was den gebetenen arrest
des annoch Vorrähtigen Korns
Betrifft, so wird dem petito hie-
durch deferiret und zu deßen
Vollstreckung hiedurch Commissio
auch dem Ambtschr. Zeppenfeldt
Erkandt und Bekhr in die Ex-
pensas circumducti termini ver-
theilet wirdt V: R: W:

Jn fidem protocolli
T: Zeppenfeldt mppria

Churfürstl. p.p.

Da mir die Zeit zu Kurtz fällt, die
gegen mich eingebrachte Klagschrifft
von Sr Excellentz d. H. Groß - Voigt
von Steinbergs alls meinen Guths
herren zu beantworten, in dehm mir
solches erst d. 17ten huj. ist in sinuiret
worden!

So muß Chur Fürstl. Ambt gantz
unterthänig und gehorsamst bitten
mir eine 14 tägige frist zu verstatten
in welcher alls dan meine gegen
Nothdurfft da wieder verhandeln
will Desuper.

Copia

Petitio prorogationis Termin
von Seiten
Hanß Hennig Grotjan in Rheden bekl.
Alßts
entgegen
G.H. geheimen Raths und Großvogts
von Steinberg zu Brüggen Klä.
in puncto
Meÿergefälle
ptt. in tan. d. 19t. 9bris
1756
procl. a prot: et Comminat zur ansicht
Pf. de Turck

Copia Decreti
Comminat. Bekl. Hennÿ Grotjan,
und wird tenos. ad hiquidandum
auf freÿtag d. 19t. hujus an-
gesetzt, und beklagten Befohlen
in teno. Morgens zu 9 uhren
dahier auf Churfürstl. Amt-
stube zu erscheinen, anbeÿ
Sein quitungs buch über die
Guthsherrl. Meÿergefälle mit-
zubringen, und zu produciren,
welchen nach ferner ergehet
was recht ist. Decretum
ut Supra.

Fh. v. Bennigsen
Pf. de. Turek mppria.

HochEdelgebohrner Jnsonders HochgeEhrster
Herr Ambtmann!

Auf Ew. HochEdelgebohren Beliebiges schreiben, schließe
hiebeÿ Cop: des an heut an grotian
ergangenen, und intiniirten Deceret
mit Ersuchen das nach geschehener
liquidation in pto. petiti ergehen
solle und wird jutta petitum, ich
hab die ehre mich gehorsam dazu
empfehlen und mit aller Hochachtung
stets zu seÿn.

EwHochEdedelgebohren

Gronaw d. 16^t
Novemb. 1756

gehorsam. Diener
Pf. de. Turck mppria

A. Monsieurs
Monsieurs Bonsen
Bailliff dessen Excellenx Mt.
Le Baron de Steinbergen p.
a Brüggen

Verzeichniß derer Kornfrüchte, so der Stein-			
---	--	--	--

	Rocken		Gerste		Habern	
	Mltr	Hbten	Mltr	Hbten	Mltr	Hbten
derselbe restiret noch de 1749					6	1/3
de anno 1750					8	
de anno 1751	2	4 5/6			8	
de anno 1752	8		2 2/3		8	
de anno 1753	8		8		8	
und						
de anno 1754	8	8			8	
Summa	26	4 5/6	16		46	1/3
Extrahiret						
Brüggen den 5 ^{ten}						
Novembr: 1754						
F. C. Schmidt						

Churfürstl. Cöllnische zum Stifft-
hildesheim. Ambte gronau hoch und

wohl Verordneter herr drosten
und ambtman

Hochwohlgebohrner
HochEdelgebohrner
Hochgeehrte Herren!

Beÿgelegter extractens sub A ergiebet
des mehren, was der meÿer Hans Henny
grotian zu Rheden, von Jahren zu Jahren an
seinen Canone rückständig geblieben
seÿ: Wann nun die Zeit disjähriger Lieffe-
rung längst verflossen und gütliche vor-
stellungen beÿ denselben nicht fruchten
beÿ deßsen disoluten haushaltung und
schlechten Ackerbau durch meine fernere
unzeitige Nachricht derselben nicht gebeßert
und der schuldige Abtrag, je länger, je mehr
ohnmöglich gemacht werden würde, in

güte aber von demselben nichts zu er-
halten; So wird Churfürstl. Ambt hier-
durch imploriret, den specificirten
Rückstand, dafern grotian, wie seiner
Schuldigkeit erfordert binnen 8 tagen
der geschehenen Berichtigung weg nicht
dociren sollte, executive, auf bestthun-
liche weise beitreiben zu lassen. Desuper
decenter implorando

Bescheid
dießes wird Bekl. Grotian Communiciret

mit Befehl daß |: und wann derselbe die Berichtigung, der Meyerzinsen binnen 14 tagen dahir beym Amte nicht Bescheinigen werde :| sodann der landes und policey - ordnung zu folge art: 149 wieder derselben herfahren, und solchergestalt die meyerzinsen Executive Beÿgetrieben werden sollen. Decretum Gronau ut Supra.

Pf. de. Turck mppria

Höchstgemüßigste imploration
mit bitte
anwaldes
Sr. Excellenz des Herrn großVoigten
von steinbergen imploranten
*pstm: gronau in
judicio den deßen
17t. Xbris
1754* entgegen
morohren¹ meyer Hans Henny
grotian in Rheden imploranten
in pto
restirende Canonis
von verschiedenen Jahren

hat anl. A

Actum Rheden d. 20^t. Novbr. 1756

¹ Moros = säumig, im Rückstand mit einer Leistung

Wurde in Gegenwart des Herrn Amtschreiber Zeppenfelds von gronau in des Meier Hauß Henr: Grohtjans Behausung die auf deßen Boden über der Stube vorräthigen Kornfrüchte und gemeßen und hat sich gefunden.

- 1.) 4 Hb^{te} gersten unter Rocken gemenget, zu Brodkorn
- 2.) 23 ¾ — Rocken, so aber noch nicht gesichtet.
- 3.) 2 — schlechte Erbsen.
- 4.) 2 — Linsen in einem Faße.

Dieser Boden ist, wie auch das Luckeloch versiegelt worden.

in der Schlaf Cammer:

fand sich in einer Ecke unter 2 kurten Säcke, und alten Kleidungs Stücke, 3 Säcke mit Weitzen, worinn nach Anzeige grotjans 9 hb^t. befindl. diese säcke sind ebenfalls versiegelt und vom H. Amtschreiber dem grotian anbefohlen worden, diesen Metzen nicht abhanden zu bringen.

Die Scheuer ist an beeden Thorren versiegelt und vor die kleine Thür ein Schloß vorgehängt worden.

Da der Besitzer des denen herren von Rheden zugehörigen

Meyérhofes alhier in Brüggen, Nahmens Budde, diejenigen 200 rthl. Capital, wo von die zinse an die Brüggi-schen Armen vertheilet werden, schon längst Beloset, und selbige nun mehro wieder Bezahlen will;
So wäre der Ewr: Excellentz zugehörige Meyér in Reden, Nahmens Grotjahn wohl gewillet, solche 200 rthl. wiederum zu 5 pro Cent wie bisher geschehen, in zinse zu nehmen, wann Ewr: Excellentz gnädig darin Consentiren würden.

Besagter Meyér ist einige Meyér Zinsen in rest, welche er damit Bezahlen und die an Hans Heinrich Rößig

Wilhelm Oppermann versetzte Ländereyen wieder einlösen wolte.

Meines wißens ist noch keine guthsherrliche oder gerichtlich consentirte Schuldverschreibung auf diesen Meyér - Hofe befindlich.
Und weil des Grotjans Ehe-Frau die obligation mit unterschrieben und auf ihren weiblichen benefication auch eingebrachten Brautschatz, Eydlich renunciiren will;

dagegen fordere ich nichts und lasse solches alles mit Sicherheit einzurichten dem hern Amtmann lediglich unter

mithin beide Eheleüthe die
Amts - Confirmation über
die auszustellende obliga-
tion verschaffen wollen;
So halte dafür, daß keine
gefahr zubefürchten, sondern
genungsame Sicherheit vor
das Capital und zinse ver-

verhanden seÿ, da ohne dem
die Gebäude und Jnventaria
des Meÿer hofes, wenigstens
auf 1000 rthl. zu æstimiren.

Ewr: Excellentz gnädigen
Befehl anheim gebend. Ob
besagte 200 rthl. diesen Grot-
jahn und deßnen Frau, zinß-
bar gethan werden sollen?
Er ist zwar bisher keiner
von denen besten Hauß-
Wirthen gewesen; hat aber
versprochen, künftig sich
fleißiger und besser auf-
zuführen, wann er nur
erst das versetzte Land wie-
der eingelöset und die
Berichtigung der Meÿer zin-
sen zu Stande gebracht hätten.
Brüggen d. 20th Xbr: 1756

H. Bonsen.

P. S.
Gestern Abend ist das

*solches vernehme
ich sehr gern. Hanno-
ver d. 24. Xbr. 1786
Steinberg*

dimissions - Decret aus
Churfürstl. Consistorio
vor dem Schulmeister
Kellerman alhier ein-
gelauffen, nach welchen
er binnen 8 tagen re-
signiren soll;
Jch werde Morgen zu
Wispenstein, demselben
solches insinuiren und
die Verfügung machen,
daß der Neue Schulmei-
ster auf instehenden Neu
Jahrstag antreten kann.
Brüggen den 21. Dec:
1756.

H. Bonsen.

Copiam
Demnach Zeiger dieses Henrich Grotjan bey hiesigen Collegio

Soc: Jesu vielfältig angehalten umb ihn ein Attestatum mitzu-theilen wodurch er beweisen könne wie viel er von seinen Hoeffe zu Rheden pro anno Canone hiesigen Collegio so lang selbiges gnannter Hoff besessen jährlich abzuführen schuldig gewesen alß bezeige ich unter schriebener hiemit, das laut unsers Korn Register de anno 1666 in welchen jahr Thile Meýran und nachgehendes anno 1668 Hans Grotjan und nach deßen Todt anno 1671 gegenwärtiger Henrich Grotjan den jährlichen Canonen mit 24 hbt. roggen 24 hbt. gersten und 24 hbt. Habern alles zu Hildesheimscher Maafß gerechnet wie auch mit 2 Schock Eyer und 6 Hüner jährlich entrichtet hat, und weilen laut alten Register niemahl eine Höhere Korn zinse von gemeldeten Hoffkammern ist alß haben wir es allezeit bey der gewöhnlichen zinßen beruhen laßen
Hildesh: d. 20t. Julii 1715

Henricus Cram: Coc: Jesu
pt. Procurator Collegio mppria

præs. d. 4^t Februarii 1745

Hierauß können Ew. Hochwohlgebohren Excellentz gnädig Erscheinen wie mir hierin in Etwas zu nahe geschicht, und verhoffe daß man mir solches gnädig vergüten wolle, woran nicht verzweiffele.

Da ich nun dießer wägen bey hiesigen ambt so hart verklaget worden, und man mit in eine so schwäre unkosten gebracht ad 23 rthl. 8 mgl. da nun leyder gottes eine solche betrübte zeit, daß mancher nicht weis, wie ers anfangen soll. gott der Herr wirdt mir hierin beystehen, dann mir hierin zu nahe geschieht.

HochEdellgebohrner Herr
Jnsonders HochgeEhrtester Herr

Ambtmann!

Da ich die von den nichtsnutzigen grotian
wieder dießes Amt beÿ Churfürstl. Regierung
übergebene schrifft, in ersten Eÿfer nicht
so gleich bedächtlich durchgeleßen, expost
aber darin unter andern auch geleßen,
das der bösewicht angiebt, als hette er
an seinen guthsherr gegen forderung,
et quæ talia, So hab auch zu Ew. HochEdelgebohren
Nachricht erwehnte schrifft in Copia cum
Decreto hiebeÿ Communiciren wollen,
Beÿ gelegenheit Bitte gehorams mein unter-
thänigen respecti an Jhro Excellence Herrn
Großvogdten für mich beliebig abzustatten,
ich beharre übrigens mit aller Confideration
und hochachtung.

Gronau d. 13^t
mertz 1757

Ew. Hoch Edellgebten p.
gehorsams. diener
Pf. de Turck mppria

HochEdelgebohrner
Jnsonders HochgeEhrtester Herr

Ambtmann!

Da es nunmehro dahier in gronau leÿder so weit kommen, das auch die Becker wegen abgang Rockens nicht mehr zum feilen Kauff backen können, mithin auch für Geld so wenig auf der mühlen als sonsten rocken zu bekommen ist, So nehme für mich mein zuflucht zu Ew.

HochEdellgebohren, und Sr: Excellence Herrn Großvogdten, mit inständig gehorsaml. Bitte, mir für sich und nahmens Jhre Excellence p. die Besondere Nachbahrliche freundschafft und Gewogenheit zu haben, und laßen mir für baare Bezahlung 1 Malter, wo es aber möglich 8 Himten Rocken über, sollte es erforderlich seÿn müßen, das ich auch dießerwegen selbst an jhro Excellence p. schreiben müsse, so will es thun, und hoffe

das hoch dieselben ein gnädige Willfahrung geneigt zustehen, und meinem gesuch hochgeneigt deferiren werden.

Jnzwischen können Ew. HochEdellgebohren nötigen fall durch dero gütiges Vorwort das fiat mir beÿ erwehnten umständen vollkommen bewürcken, als warum gehorsamst gebetten haben will;

Es ist dahier die noht in kurtzen so groß worden, das ich mich dafür nicht gehütet habe Ew: HochEdellgebohren erzeigen mir ein solche besondere freundschafft, welche nich Vergeßan noch absäumen werde mit schuldigster erkäntnuß auf zu erhaltende glegenheit zu demeriren.

ich empfehle mich gehorsams. und habe die ehre mit ausnehmender Hochachtung stets zu seÿn.

Ew. HochEdellgebohren p.

Gronau d. 23^t
mertz 1757

gehorsamsl, diener
Pf. de Turck mppria

A Monsieur
Monsieur Bonsen
Bailiff de son Excellence
Monsgs. Le Baron de
Steinbergen p.
à Brüggen

HochEdellgebohner
Jnsonders HochgeEhrtester Herr Amtmann!

Wenn man Eines Verläumderische Liegener Absicht
Vorwißen und vorbauen kann, hab ich mein
Persohn gern, da ich nun desgleichen dafür haltens bin,
das mehrere auch lieb ist, so hab auch nicht ermangeln
wollen Ew. HochEdellgebohren den anschlus freundschafftl.
zu Communiciren.

Des Grotjans frau kahm heut früh zu mich, hatte
dieße schrifft, nebst noch einer cum decreto Regiminis
an diesses amt, gaeb sie mir Beýde sagende
Eine seýe an das ambt, welche ich davon zu mich
nehmen mögte, die andere wollte Sie mit der post
auf Hannover Sr: Excellence Herrn geheimbten Rath
und Groß Vogdten von Steinbergen samt einen
Brief zuschicken;

Ich nahmen Sie beýde zu mich, und lies sie draußen
stehen, Copyrte inzwischen so gleich die Eine, nemlich anlage
übergab solche der grotianischen wieder, mit Ernstlichen
Bedeutungen, zumahlen diesem Churfürstl. Ambte das
Contarium wißig, und der Hr: Amtmann Bonsen
Solchergestalt dahir gerichtlich mit frau und mann
liquidiret und die schuld, nach abzug hiebeschatzes
und dergleichen p. auf 157 rthl. festgesetzt, wobeý

und wan die gantze schuldfoderung Meyérzinßen
genau waren gerechnet worden, so dan Sie noch 100 rthl.
mehr zu bezahlen schuldig geblieben, sollte dahero viell
mehr dem Hern Amtmann Bonsen denken, das er
So gelinde mitleýdig mit ihnen, und zwarn
auf zureden diesses ambts verfahren hätte,
dahero sie mit dergleichen blamie- und lügen Vorstellung
zurück bleibe und Sr. Excellence p. nicht incom-
modiren sollten, dan wan es Verlanget würde,
man abseiten diessem Amte so wohl seines des
grotians als ihres der frauen verhoffen irrespectuens
und brutal Betragen zu steur der warheit

attestiren könnte und müste.

Das weib nun welches besoffen in Brantwein erschien, wollte keine raison nach vermahnung annehmen, und ging davon.

Die schrifft gegen diesses Amt ist von selbigen qualibre, sie sollen aber beÿde den verdienst und warheit gemäß so gestrigelt werden, das ihnen künftig der geschmack zu dergleichen fernern lügen schrifften vergehen solle.

Copia.

Hochwollgebohner Herr

Gnädiger und hochgebietender herr
Geheimte Raht und Großvoigt von
Steinbergen.

Ew. Hochwollgebohrnen Excellence thue hiedurch demutig bitten und anflehen, mir doch in gnaden als ihr meyer nicht gantz zu unterdrücken, da ich nun disserhalben beym Churfürstl. Ambt gronau verklagt worden, wegen rückständige zinsen mit gelde zu bezahlen ad 157 rthl. und solche Summa in Eins zu bezahlen, nun befindet nicht in stande solche summa baar zu erlegen indem leÿder gottes seithero beträngte Jahren geweßen, und noch anhalten, als wollen Ew: hochwollgebohren Excellence doch an dero Jhren unterthänigen Knecht barmhertzigkeit Erweißen, doch nicht zu strenge mit mir zu verfahren gott der allerhöchste wird Ew: hochwollgebohren Excellentz den Seegen tausentfältig wiedergeben, will auch mich nicht in geringsten dawidersetzen, sondern oben Erwehnte 157 rthl. gütlich annehmen, bitte aber hiebeÿ Ew. Hochwollgebohren Excellence das man mir hinwiederum dasjenige nicht

absprechen tähte, waß mich von alten herkommen zu kommt, alß Jährlichen Hueffe Schatz, Jährlich 2 rthl. 18 mgl. welchen ich in 21 Jahren nicht bekommen, welches trägt Summa 52 rthl. 18 mgl. welches ich allezeit Eydlich darthun kann, auch Von langen jahren kein remission erhalten, waß nun Ew. Hochwollgebohren Excellence, alß Mein gnädigster guthsherr und Vatter vor seinen meyer doch beÿ Ehren und brod zu lassen, indem bekannter maßen, laut meines Meÿerbrieffes ich keine schulden machen soll, auch nichts davon versetzen soll, nun habe müssen

aus noht ein stück land an des gnädigen
Herrn schaffmeister zu Brüggen versetzen müssen,
weilen mir ein Pferd gestürtzet, nun reitzet
mich der herr Ambtman Bonsen selbsten darzu
an geld zu erborgen, weilen die Kirche zu Brüggen
200 rthl. arm geld hatt, selbige ich annehmen
soll, und selbiger mit 10 rthl. Jährlich verzinsen
soll, womit ich den gnädigen Herrn bezahlen
da aber der herr Amtmann dabeÿ erwehnet,
das dießes dan meine letzte hinfahrt wäre,
weilen bun dießes niemandt kan wieder loeß

werden, alß habe mich so gleich resolviret es nicht
anzunehmen, Es wird gott der Herr ja sorgen
vor mich un die meinigen.
Gelanget demnach unßer Beyderseitigen Bitten
und flehen, uns dieße restirende schuld in
gnädigsten willen zu erlaßen, wir verpflichten
uns Beyderseits Eydlich anzuloben künftige Jahre
richtig einzuhalten, will auch keine remission ver-
langen seÿn, es seÿe dan, daß gott der Herr
wird eine straffe herunter schicken, die früchte
zu verderben, solche große gnade werden wir
zeitlebens rühmen, und erwarten vom Ew.
hochwollgebohren Excellentz eine gnädige resolution
uns doch nicht in die Armuth zu stürzen, da
doch anjetzo winßelen und weheklagen wegen
armuht und theurer Zeit, welches gott dem
allerhöchsten, und meinen gnädigen herren
wird Erbarmen.

worüber p.

demühtige gehorsamste Höchstflehentliche
Bitte, an Jhro hochwollgebohren Excellentz

Gnädigen herren geheimbten Raht, und
Großvoegten von Steinbergen
abseiten

Sr: hochwollgebohren Meÿer Heinrich
Grotian in Rheden.

Ew: hochEdellgebohren ergern sich nur nicht darüber
und laßen wie dießes ambt die gelaßenheit
und warheit der sachen den vorzug.

ich sagte noch zu der grotianischen Pfuÿ schämet
euch das ihr die Milde und gutheit des herrn
Amtmann Bonsen so unerkentlich ausbrauchet
ingleichen dießes Ambts.

ich hab übrigens die ehre nebst gehorsampl.
empfehlung mit allen hochacht stets zu seÿn

Ew. HochEdellgebohren p.
gehorsamsl, diener

Gronau d. 8^t.
mertz 1757

Pf. de Turck mppria

Copia

Churfürst. Cöllnische p.p.

Churfürstl. Regierung muß hirdurch in meiner
Noht dehmütig anflehen, und bitten, da ich
in begrif geweßen Jemandten an meinen gnädigen
Guthsherrn zu senden, und ihn Bitten zu lassen,
in der güte mit einander zu handeln, weilen
aber Churfürstl. herrn Beambten mir hierzu
keine zeit vergönnen wolten, sondern mich
als morgen freÿtag wieder mit arreste
belägen wollten, in dem der H. Amtmann
Bonsen die sache gerne zu stränge treibet,
und von meinen Vorhaben, Vileicht etwas
nachricht erhalten, als habe durch bittliches
schreiben herrn drosten ersucht, so lange
mich in ruhe zu lassen bis dahin, weilen
ich meine Klagsachen Churfürstl. Regierung
übergeben und von meinen gnädigen guthsherrn
erst vernehmen wolte, auf was ahrt wir
unß vergleichen könten, indem der gnädige
herr so woll mir, als ich ihn schuldig, der
Hr: Droste aber will hirin seinen

Vorgesetzten willen erfüllen, weilen er
sich zu Banteln verlauten lassen, weilen
ich noch nicht arm, sondern nur so klein
machen wollte wie ein Wurm an zaume;
gelanget demnach mein dehmütiges Flehent-
liches Bitten, Churfürstl Regirung wolle
doch so gnädig seÿn, und mit Hirin zu
hülfe kommen, mit einen Befehl an
den herrn Drost, die sache so lange bey
seiten zu stellen, bis ich erst nachricht von
Meinen gnädigen guthsherr erhalten, und
fürchte mich diesserwägen ich mögte widerum
in 23 rthl. unkosten Ersetzet werden, ge-
tröste mich gnädiger erhörung.

An

Churfürstl. Cöllnische hochstiffthildesh. Regierung
demühtiges hochflehetliche Bitten
abseiten

Henrich grotjans in Rheden

Præs: d. 3ten marty

1757

Suplicant hätte beÿ dem fürstl. Ambte gronau
sich zu melden, alß welches ihn wieder die
rechte, und landesordnung nicht zu beschweren
hiedurch angewießen wirdt, Resolutum
in Consilio Hheim ut Supra.

.. Meÿer mppria

A Monsieur

Monsieur Bonsen Bailiff
de son Excellence Montgs. Le
Baron de Steinbergen p.

à

Brüggen

Cito

Churfürstl. Cöllnische zum Hochstifft Hildeheim-
schen Amt gronau hoch- und wohl

Bejgehender Extractus sub
O. ergibet des Mehrern, was
der Meyer hanß hennjy grotjahn
zu Rheden abermahls an seinem Canone vom
vorigen Jahre in Rückstand ge-
blieben auch vermöge Extracts
sub E. des am 26. Nov: 1756
getroffenen gerichtl. Vergleichs
wegen restirender Meyerzinsen,
bej Verlust der Meyerstatt
binnen 8 Tagen p.p. abzutragen
versprochen.

Wan nun derselbe, letztern
Vergleiche bis dato im ge-
ringsten nicht nachgelebet,
auch beÿ demselben alle
gütliche Erinnerungen nichts
fruchten wollen, beÿ deſſen
dissoluten haußhalt aber
durch eine fernere Nach-
ſicht derselbe nicht ge-
beſſert und der schuldige

Abtrag, je länger je mehr
ohnmöglich gemachet werden
würde, indem nunmehro
auch noch die Meyerzinsen
als 8 Mltr. Rocken 8 Mltr.
Gersten und 8 Mltr. Hafer
nebst 6 Hünern und
6 Stiege Eÿern von

diesem 1758sten Jahre
darzu kommen.
So sieht man sich genö-
thiget auf die Abmeyerung
des Hennÿ Grotjahns um
so mehr zu inhæriren, da
derselbe vermöge des
obangezogenen gerichtl:
Vergleichs vom 26. Nov.
1756 puncto 6^{to} damit
friedlich, und will
solche nunmehro sonder
anstand gewärtigen damit
man endlich einmahl zur
zahlung gelanget und
der hof mit einen andern
tüchtigeren Meyer besetzt
werden kann.
De super decenter implo-
rando

H. Bock

P. S.

Da auch Grotjahn wegen säumi-
ger Abtragung der Meyerzinsen Un-
kosten verursachet; so wird Speci-
fication sub f hiebey angeschlossen und
um deren adjudication gebethen

Extract Brüggischen Korn Re-			
---------------------------------	--	--	--

gisters	Rocken		Gerste		Hafer	
Hanß Henny Grotiahn	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt
zu Rheden restiret de Mich: 1757		5	8		8	
An Hünern und Eÿern de Mich: 1757 6 Stiege Eÿer und 6 Stück hüner						
extrahiret Brüggen den 12. Octobr: 1758					J. C. Ludewig	

Extract Aus dem am 26. Nov. 1756 mit Hanß Henny Grot- jahn zu Rheden wegen resti- render Meÿer zinsen, ge- troffenen gerichtlichen Ver- gleiches	Geld		Rocken		Gerste		Hafer		
	Thlr	gr.	d.	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt
Vermöge dieses Vergleichs hat sich hanß Henny grotjahn puncto 6to beÿ Verlust der Meÿerstatt verbindlich gemachet: puncto 2 ^{do} binnen 8 Tagen zu lieffern 3 ^{tio} wegen resti- render Meÿer zinsen Neu Jahr in einer Summa zu bezahlen				8		4	4 ^{2/3}	8	
157 12 4									
Brüggen den 12. October 1758					J. B. Block				

Specification des von Hans hennie
grotjan zu Rheden verdienten

deserviti und notariats gebühren.

- 1.) bin vorgedachten grotjahn am 20^{ten}
dieses nach gronau gewesen, um vor
selben wegen des begangenen
versehens zu hollicitiren, und
etwanige nothurfft vorzubringen
davor 1 thlr. 12 gl.
- 2.) wo confirmatione obligatio-
nis d. 1^{ten} jan: 1757, und
abnehmung des Eÿdes von
grotjans Ehefrauen, Jnhalts
welchen Sie Ihrer beneficien
sich begeben 1 thlr.
Summa 2 thlr. 12 gl.

F. R. Völgner mpria

Vorstehende Rechnung haben mir der
H: amtmann Bonsen richtig bezahlet,
und sind solche grotjanen zu deconetiren.
Brüggen d. 20^t dec: 1756

F. R. Völger mpria

vorstehende Rechnung haben mir der
H: amtmann Bonsen richtig bezahlet,
und sind solche grotianen zu econetiren.
Brüggen d. 20^t dec: 1756

F. R. Volger

Rechnung
Waß ich auf Oxquion zu Rehden auf

Grotians hoffe gewesen bin alß zu 5 ½ tag
æ 6 gl. thut 33 gl.
Laut. 33 gl.

Vorstehendt 33 gl. Sind mir von den
H. Verwalter richtig bezahlt worden
Bescheinige hiemit Brüggen d. 4^t.
December 1756

Albertz Burgtorff

Noch 2 Wege bezahlt mit 6 gl
u. dem gronauischen UnterVogt 12 gl.

Daß der Herr Amtmann Bonsen
zu Brüggen in Sachen S^r Ex-
cell. des Herrn geheimbten Raths
und GroßVoigten von Steinber-
gen Mir heut dato für die am
20^t. hujus vorgenommene Jnven-
tarisis- und Versiegelung des
Grotians zu Rheden Boden
und Scheuere auch pro riis p. in
allen außzahlen lassen 2 rthl.
Ein solches haben hiemit qui-
tirend bescheinigen sollen
Gronau d. 26t. 9 br. 1756

T. Zeppenfeldt mprria

Extract			
Brüggischen Korn Registers	Rocken	Gerste	Hafer

Hanß Henny Grotiahn	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt	Mltr	Hbt
Zu Rheden restiret						
de Mich: 1756	8		4	4 $\frac{2}{3}$	8	
de Mich: 1757		5	8		8	
an Hüner u. Eyer						
de Mich: 1756 6 Stge. Eyer 6 St. Hüner						
de Mich: 1757 6 — 6 —						
Summa 12 Stge Eyer 12 St. H:	8	5	12	4 $\frac{2}{3}$	16	
extrah:						
Brüggen						J. C. Ludewig
den 26 ^t Septbr.						
1758						
Not: Jst nur von ao: 1757 eingegeben 6 Stiege und 6 Hüner Weil die Zinse de ao: 1756 bereits im vergleiche befindlich.		5	8		8	
NB. diesen Extract habe nicht am 26 Sept. sondern erst am 12. Octobr: 1758 erhalten Bock						

Höchstgenüßigste Jmploration und Bitte
Mandatarii

S^r Excell. d.H^{rn} ghbten Raths und
Groß Voigts von Steinberg Kl^{rn}
contra
Deſen morosen Meÿer
Hanß Hennÿ Grotjahn in Rheden
Bekl^{ten}

hat Anlage O. er D item f
Hierauf ist decretieret
Pst: Gronau von 17. Nov: 1758 dieses wird Bekl^{ten}
Grotjahn nachrichtl: communiciret mit bescheid:

Sich hierüber binnen nechsten 14 Tagen ab in-
ſinuatione hujus sub præiudicio hinlänglich
vernehmen zulaſſen, in Entſtehung deſen
ex actis ferner rechtlicher bescheiden folgen
und erkannt werden soll, was Recht ist
Decret Gronau ut supra.

Pf. de Turck
dieses ist bekl^{ten} Grotjahn ge-
hörig insinuiren Gronau den 27. Nov:
1758 T: Zeppenfeldt

Not:
3 gr: den Unter Voigt bezahlet

Churfürstl. Cöllnische zum hochStifft
Hildesheimschen Amt Gronau hohe und

wohlverordnete Herr Droste und
Amtmann.

Hochwohlgebohrner p.
Wohlgebohrner p.
Hochgeehrteste Herren !

der am schluß besaget in mehreren
daß Hanß Hennÿ Grotjahn
die diesseitige am 18. Octobr:
a. p. eingerichtete höchstgenüßigte
Jmploration und bitte cum
decrete am 27. Nov. daraus
gehörig insinuaret worden,
da nun Hanß Hennÿ Grot-
jahn dem judicato bis dato
nicht gemäß gelebet;
Als bittet Mandatarius
des Herrn ghbten und
groß Voigts von Steinberg
Excell. nochmahls wie
vorhin gebethen, nunmehr
sonder anstand in contumaciam zuerkennen
De supra p.p.

Accusatio contumaciæ
cum pestito

Mandasarii
Sr: Excell. des Herrn geheimden Raths und
Groß Voigts von Steinberg Klern
contra
deßen morosen Meyer
Hans Heneny Grotjahren in Rehden
Bekl^{ten}
hat Anlage

Not: den 18, Jan: 1759 mit
dem Pförtner an dem Herrn Amtmann
de Turck gesandt.

Jnsonders Hochgeehrtester Herr !

Beÿgebogen folget das Doc. ins. contra Grotian
und da ich bereits d. H. Amtschr. das Commissorium
zugefertigt, so werden Ew. HochWohlgebohren
Belieben bey denselben die vollenziehung beliebig
auch zu befordern, das gedroschene Korn
soll nach Brüggen geliefert werde, d. H.
Ambtschr. wirdt diese woche ohne dem mit
einer ihm aufgegebenen Commission, einer
an mich von Churfürstl. Regierung erhaltener verordnung
Betreffl. zu Sie kommen, und Conferiren
Auch mit übrigen adlichen gerichten und clöstern p.
es sihet wunderlich aus beÿ scharffer exemtions straff
So wohl Amts- alß adliche dörfern wegens
hergeben sollen auf heut d. 29t. zu Einbeck
aufzulahden und von da nach Holtzminden
zu fahren, ist also nun nicht gut, das ich
Brüggen zur Holtzfuhr mit durch genommen
habe, die wegen nach Einbeck hab bereits
gestern bereden laßen, Rheden hab auch
dasmahl damit nicht beschweret, ich empfehle mich
gehorsaml. und hab die schon mit aller hochachtung
stets zu seÿn.

Ew. Hochwohlgebohren p.
Gronau d. 29^{ten} Jan: gehorsam. Diener
1759 Pf. de Turck

A Monsieur
Monsier Bock Secteraire
Et justiare de son Excellence
Montgs. Le Baron de Steinbergen p.p.
à Brüggen

Copia
Accusatio contumaciæ cum petito

Mandatarii
S^r Excell. des Herrn geheimden Raths
und Großvoigt von Steinberg Kln
contra
deßen morosen Meyer Hanß Hennÿ
Grotjahnen in Rheden Bekla
hat Anl. d Anl. ist Bescheidt de 17t 9 br. ne: act. 17
Pftm Gronau d. 18t Jan: 1759
Bescheidt

Jn sachen des Herrn geheimten Rahts und GroßVoigten
von Steinbergen Excell. zu Brüggen Kl. entgegen dero Meyer
Hanß Hennÿ Grotjahn zu Rheden Bekl. wird diesem
gegenseitige accusatio contumaciæ zur nachricht communiciret,
mithin nach maßgabe derer in dieser sach ergangenen und
entlich in contamaciem hiemit für Beschloßen angenomme-
nen acten zum Bescheid ertheilet.

Daß nachdem Bekl. Von dem Besage prot. tom 26t Nov: 1756
Nr: act: 4 liquidirten rückstande so wenig den gehörigen
und Vergleichmäßigen abtrag gemacht, allß wenig auch
in ansehung der ferner weitigen Mejergefälle
richtigkeit Beschaffet hat, solchemnach nunmehro der
rig: dicti: prot: auf sothanen fall von den H. Kln.
sich reservirten und von Bekln. sich selbst auf
erlegten abmejerung statt zugeben; und Bekl.
anbeÿ in erstattung der von H. Kl: nr: act: 12
designirten 6 rthl. 15 gl. Kosten zu Vertheilen
seÿ, gestalter in ansehnung gesamter

rückständigenforderungen. Zu des Hr. Kl.
mehrern nötigen sicherheit sie durch zugleich
Verläufig der arrest, über des Bekl. annoch
in der scheuere und auf dem Boden etwa
Vorräthigen Korn - früchte verhengt und
mit ausdröschung des Korns zu Ver-
fahren ist. Zu deßen Bewürkung
Commissio auf dem Amtschr: Zeppenfeldt

erkant wird. Decretum Gronau
ut supra. Pf. de Türck

Jnsinuirt Bekln. Hanß Hennÿ
Grotian in Rheden d. 29^{ten}
January 1759
T. Zeppenfeldt

Cop: Decreti
cum
Doc: insen:

*bezahlte
3 ggl: Decrets Geb:
1 ggl: 8 d. dem Voigt*

Es ist mit diesen offenen Briefe
kundt und zu wißen wehm eß

zu nötig wißen ist, daß nemlich
auf ansuchen an Wilhelm opperman
alß einwohner und Kohtsaß in
Brüggen, beÿ selben angelanget das
er möchte mir 2 rthl. reichsthaler
vor strecken, welches er dann mir nicht
abgeschlagen und gesaget ia ich will
euch loß kaufen, aber mit diesen
beding. ihr müßet mir eine
Versicherung geben, damit ich
weiß woran ich oder die meinigen
sich halten können, alß verschrieben
selben von meiner inhabenden
lendereÿ, so in brüggischen felde
belegen und nahmentlich alß ein
morgen und ein halb Vorl. so beÿ
schwischen Namentl. Johann Klingenbiel,
und Hanß Heinrich Platen belegen

selbiges stück vndt in seinen
Nutzen zu gebrauchen alß neml.
Von dato Anno 1754 biß de
Anno 1764 dem selbige Jahr
Nun verlauffen so habe selben
seine 25 rthl richtig bezahlt und
mein Landt also wiederzu
mir nehmen so ist aber dieses noch
zu Erferen, damit mein gnädigster
Gutsherr auch hören soll, daß ichs
nicht übell angewendet, sondern
selbiges geldt mühsam legen
zum behuef des saats aber
gebrauchen, zu mehrer beglaubigung
ist diese vorgesetzte schrifft von
unß beÿden selbst eigenhendig
unterschrieben, wie auch von

seiten Grotianß alß seinen
Eltesten sohn mit unterschrieben

So geschehen d. 13. April 1754

Hanß Henny grottejan
mein ner Eingen hantt
Johan heinrich grottean
alß Sohn

Willen daß gegentheil schreibenß
unerfahren und selbiger seinen nahmen
nicht selber schreiben, alß unter zeichnet
er mit dieses mit seiner eigenen handt
mit dreÿ Creüzen + + +

Jch Ende unterschriebener uhrkunde und
Bekenne hiemit, daß ich mich mit grotian
wegen Vorstehender obligation, dahin ver-
glichen: gestalten ich nebst disjährigen
Aberndtung des mir antichretiee ein-
geräumten Lands mit 5 rthl. 18 gl. schreibe
fünff thaler achzehn mgl. friedl. zu seÿn;
und da mir untern heutigen Dato
an dem Hrn Secretario Bock
obgedachte 5 rthl. 18 mgl. richtig
bezahlet worden. So verspreche Er
nach abtretung des quæst. wo des
solches zu seiner des grotians disposition
liegen zu laßen, Brüggen den 17^{ten}
Martii 1759. Und weilen ich schreiben unerfahren
So habe dieses von dem Adv: Poreet in meinen Nahmen
Unterschreiben laßen. Wilhelm Oppermann

Versicherungß
Brief über

1 morgen und
½ Vorl.

Not: 5 ½ rthl.

Demnach ich Hanß Heinrich Grotjan
Ackerman in Rheden, mit genehmhal-
tung meiner Frauen Anna Chatarina Haufus²
dem Schaaffer Knecht Hanß Heinrich
Rößig aus Brüggen, gebehten
mir 40 rthl. Schreibe Viertzig rthl.
zubezahlung eigener Schulden zu
leihen; wogegen ich demselben
eine Morge landes zu seinen
gebrauch und Nutzen, an Scham-
berge zwischen Heinrich
Kreht und dem H. Pastor belägen
vor die Jährlichen Zinßen einthun
auf 3 nach ein ander folgende Jahre
als von Petri 1751 biß Petri 1754;
und ich gehalten seyn will, alle
mahl dem selben daß Capital
wieder zubezahlen ohne dem ge-
ringsten decord: und bevor
Creditor sein geld nicht wieder

von mir Empfangen hat, soll er nicht
gehlaten seyn, mir diese vor er
wehnte Morge Landes wieder
ein zu reumen; alles ohne Arge-
list und gefehrde.

Rheden dem 18^{ten} Febr. 1751

Hans Henny grotten Jahn

Dieser Contract ist gegenwart

² Richtig: Hobuß

Zweyer zeügen nemlich dem Ver-
walter Kuckuck und Harm
Rosenbusch; dem Schaaffer Rößing
übergeben worden.

Kuckuck

Da diese Verschreibung auff 24 rthl. schreibe
Vier und zwantzig Thaler verglichen worden
und gegen Bezahlung gedachter Summe
Rößig den Morgen Land wiederum abzu-
treten versprochen, hiebey auch nichts Erhebliches
zuerinnern, so wird solche hiemit von Gutsherrn und ge-

richtswegen | : salvo jure tertii
confirmiret Siegl. Brüggen
den 20. Junii 1758



Adel: Steinbergl.
Gericht hieselbst

J. G. Bock

Daß mir vorstehende 24 rthl. von d. H: Secrtarie Bock
wiederum richtig Bezahllet worden und also an den
mir verschriebenen Morgen Land nichts weiter zu
pratendiren habe Bescheinige hiemit.
Brüggen den 8 Mart: 1759

Hanß Heinrich Rößig

Albrecht Schwetgen alß Zöehge
Nro:
Auf mein wiederholtes

Anhalten beym Amt
Gronau, ist nun des Meyer
Grotjahns Scheure zu Rheden
in gegenwart des Ver-
walter Ludewigs durch den
Amtschreiber vorige
Woche versiegelt und
erstern die Schlüssel zu-
gestellet worden, um dre-
schers darin zulegen.

Hierauf nun hat sich Grot-
Jahn gestern dahin erklähret
die bis incl: 1756 vor Geld
behandelte Meyer zinsen p.p.
völlig zu bezahlen und darzu
das armen Capital | welches
in vorig jähriger Caßen
Rechnung pag: 8 mit in
Einnahme gebracht und
berechnet habe, weil solches
nicht wieder unterge-
bracht werden können
und also bis hero vom Adel:
Hoffe mit 10 rthl. jährl:
verzinset worden | auff-
zunehmen und zu verzinsen

folglich damit obegedachte
Meyer - Zinsen, Meyer Geld
und aufgelauffene Un-
Kosten, bezahlen will, es
ist auch bereits vor 2 Jahren
deshalb eine bündige Obli-
gation aufgesetzt, welche
aber Grotjahn damahls nicht
ausstellen wollen, worinnen

zugleich die Frau ihrer
weiblichen beneficien eÿdlich
entsaget. Wenn nun jetzo
diese obligation im Amte
Gronau vorgetragen und
confirmiret wird, so würde
man wegen dieses Capitals
gnungsam gesichert seÿn,
da sonssten auf diesem Hoffe
keine dringende Schulden hafften,
außer daß auf die Jahre 1757
und 1758 annoch 12 Mltr. Ger-
sten und 16 Mltr. Hafer Meÿer
zinsen restiren, worvon Grot-
jahn, wenn er mit den Übrigen
alten resten Richtigkeit machet,
wegen der Kriegs Troublen,
von Ew: Excellence einige
Remission zuerhalten hoffet.
Auf diese Weise würde

vor ziemlich alte Reste und
zwar:

67 rthl. 27 gr.	vor Rocken
71 rthl. 21 gr. 4 d.	vor Hafer
16 rthl.	zweÿ mahliges
	Meÿer Geld
und 6 rthl. 15 gr.	in anno 1756 auf- gelauffene Unkosten

Also zusammen 161 rthl. 25 gr. 4 d. in die
Brüggische Haußhalts Re-
gister bezahlet werden, und
darf auch künfftig das
armen Capital vom Adel:
Hoeffe nicht mehr verzinset
werden:

*ich bin von dieser
gantzen Einrichtung
zufrieden; obgleich
die auf mein solches Un-
lehn des fast mit 10
thl. zinsen beschweret
und einen er mehr
defferiorirt wird.*
Hannover d. 8. Mart.
1789 Steinberg

da nun dieses Ew: Excellence
gnädigsten Jntention gemäß
so bin entschloßen die
gemeldete obligation aufm
donnerstag im Amt Gronau
confirmiren zu lassen, und
als denn Grotjahnen die
Scheuren Schlüssel wiederum
zuzustellen, welches hoffentl.
Ew. Excellence gnädigst
approbiren werde.

Dagegen aber müssen diese
200 rthl. aus der Cafßen Rech-
nung, worinnen solches vom
Jahr berechnet, wiederum be-
zahlet werden. Brüggen
6. Mart. 1759 J. G. Bock